

Stenographisches Protokoll

129. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 20. Dezember 1957

Tagesordnung

1. 8. Milchwirtschaftsgesetznovelle
2. 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
3. 7. Viehverkehrsgesetznovelle
4. 5. Rindermastförderungsgesetznovelle
5. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
6. Preisregelungsgesetznovelle 1957
7. 2. Kartellgesetznovelle
8. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes
9. Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958
10. Lastverteilungs-Novelle 1957
11. Landarbeitsgesetznovelle 1957
12. Einkommensteuernovelle 1957
13. Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz
14. Grundsteuereinhebungsgesetz
15. Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird
16. Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol
17. Weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes
18. Internationales Abkommen über Leichenbeförderung
19. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
20. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz
21. 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
22. 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
23. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Gugg (S. 3060)

Neuwahl des Büros (S. 3060)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3020)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958 (S. 3020)

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Beharrungsbeschluß des Nationalrates, betreffend das Gebührenanspruchsgesetz (S. 3020)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1957:

8. Milchwirtschaftsgesetznovelle

7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle

7. Viehverkehrsgesetznovelle

5. Rindermastförderungsgesetznovelle

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Grundemann (S. 3021)

kein Einspruch (S. 3022)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Dezember 1957:

Preisregelungsgesetznovelle 1957

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3023)

2. Kartellgesetznovelle

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 3023)

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 3023)

Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958

Berichterstatter: Grundemann (S. 3023)

Lastverteilungs-Novelle 1957

Berichterstatter: Steinocher (S. 3024)

kein Einspruch (S. 3024)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Landarbeitsgesetznovelle 1957

Berichterstatter: Wallig (S. 3024)

kein Einspruch (S. 3024)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Dezember 1957:

Einkommensteuernovelle 1957

Berichterstatter: Soronics (S. 3025)

Entschliebung, betreffend Wiederverlautbarung des Einkommensteuergesetzes (S. 3026) — Annahme (S. 3038)

Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz

Berichterstatter: Gugg (S. 3026)

Redner: Skritek (S. 3027), Ing. Helbich (S. 3030) und Adele Obermayr (S. 3034)

kein Einspruch (S. 3038)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Grundsteuereinhebungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 3038)

kein Einspruch (S. 3039)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Dezember 1957:

Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird

Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol

Berichterstatter: Römer (S. 3039 und S. 3040)

kein Einspruch (S. 3040)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes

Berichterstatter: Römer (S. 3041)

kein Einspruch (S. 3041)

3020

Bundesrat — 129. Sitzung am 20. Dezember 1957

Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3041)
kein Einspruch (S. 3042)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1957:

Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 3042)

Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Babitsch (S. 3045)

Redner: Porges (S. 3047), Römer (S. 3049), Suchanek (S. 3052), Wallig (S. 3054) und Dr. Prader (S. 3056)

kein Einspruch (S. 3057)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1957:

3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 3058)

11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3059)

kein Einspruch (S. 3060)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 129. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 5. Dezember ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Vögel und Salzer.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Schriftführerin um die Verlesung.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat den Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Dezember 1957, Zl. 2118-NR./57, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 12. Dezember 1957, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie den Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschlüsse übermittelt.

13. Dezember 1957

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Desgleichen liegt ein zweites Schreiben des Bundeskanzleramtes vor, das ich die Schriftführerin ebenfalls zu verlesen ersuche.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrats hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 12. Dezember 1957, Zl. 2536-NR./57, mitgeteilt, daß der Nationalrat den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957, betreffend das Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz), in der Sitzung vom 12. Dezember 1957 in Verhandlung genommen und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 20. November 1957, mit welchem dem Entwurf (304 der Beilagen) eines Bundesgesetzes über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Hievon beehre ich mich gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

14. Dezember 1957

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 5 der heutigen Tagesordnung unter einem durchzuführen. Es sind dies: die 8. Milchwirtschaftsgesetznovelle, die 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, die 7. Viehverkehrsgesetznovelle, die 5. Rindermastförderungsgesetznovelle und das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird. Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, auch über die Punkte 6 bis einschließlich 10 die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies: die Preisregelungsgesetznovelle 1957, die 2. Kartellgesetznovelle, das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibergesetzes neuerlich verlängert wird, die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958 und die Lastverteilungs-Novelle 1957. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Weiters ist mir der Vorschlag zugegangen, auch die Debatte über die Punkte 12 und 13 unter einem abzuführen. Es sind dies: die Einkommensteuernovelle 1957 und die Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Ferner ist mir der Vorschlag gemacht worden, auch die Debatte über die Punkte 15 und 16 unter einem abzuführen. Es sind dies: die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Strafverfahren geregelt wird, und ein Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Weiters ist mir der Vorschlag zugekommen, auch die Debatte über die Punkte 19 und 20 unter einem abzuführen. Es sind dies: das Gewerbliche Selbständigen - Pensionsversiche-

runsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

Schließlich ist mir noch der Vorschlag zugekommen, auch über Punkt 21: 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, und über Punkt 22: 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, die Debatte unter einem abzuführen. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (8. Milchwirtschaftsgesetznovelle)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz 1956 abgeändert wird (7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Viehverkehrsgesetznovelle)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (5. Rindermastförderungsgesetznovelle)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 5, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: die 8. Milchwirtschaftsgesetznovelle, die 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, die 7. Viehverkehrsgesetznovelle, die 5. Rindermastförderungsgesetznovelle und das Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Berichterstatter zu allen fünf Punkten ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, seine Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Zum neunten Male im Laufe der Jahre habe ich Ihnen, meine Damen und Herren, nun über das Milchwirtschaftsgesetz zu berichten (*Bundesrat Porjes: Fehlt noch ein Mal, dann ist das Jubiläum!*), welches

— wie die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage beziehungsweise der Bericht des zuständigen Ausschusses des Nationalrates erwähnen — dadurch neuerlich zu beschließen notwendig erscheint, weil bisher keine Einigung über eine Zusammenfassung der agrarischen Wirtschaftsgesetzgebung erzielt werden konnte.

Die neuerliche Novelle beinhaltet zunächst die Verlängerung der Wirksamkeit der mit 31. Dezember 1957 ablaufenden Verfassungsbestimmung, welche als Grundlage für die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung erforderlich erscheint, und durch eine Abänderung im § 26 Abs. 1 die Verlängerung dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1958. Außerdem tritt eine weitere Abänderung im § 17 Abs. 1 in Kraft, welche zur Deckung der Aufwendungen des Milchwirtschaftsfonds eine Erhöhung bezüglich der Verwaltungskostenbeiträge von 0,3 vom Hundert auf 0,4 vom Hundert vorsieht. Diese Erhöhung wird mit einer bedeutenden Steigerung der Kosten des Sach- und Personalaufwandes begründet, welche durch die geringe Erhöhung des Frischmilchpreises vom August 1956 nicht aufgewogen werden konnte.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Ebenso wie das eben referierte Gesetz enthält auch die 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle die Verlängerung der Geltungsdauer der Verfassungsbestimmung und des Stammgesetzes aus den gleichen Gründen; ich brauche diese daher nicht neuerlich anzuführen.

Auch in diesem Gesetze scheint eine Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge des Getreidewirtschaftsfonds auf. Im § 16 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „1 v. H.“ die Worte „2 v. H.“, gleichfalls mit der Begründung, daß der Getreidepreis unverändert blieb, die Sach- und Personalkosten jedoch eine bedeutende Erhöhung erfuhren.

Auch hier darf ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich habe ferner über die 7. Viehverkehrsgesetznovelle zu berichten. Diese Gesetzesnovelle enthält außer der Verlängerung der Geltungsdauer der Verfassungsbestimmung, welche der Bundesgesetzgebung neuerlich die bereits erwähnte erforderliche Grundlage erteilt, nur die Änderung des § 21 Abs. 1, worin die Verlängerung der Geltungsdauer bis 31. Dezember 1958 bestimmt wird. Weitere Änderungen sind nicht vorgesehen.

Ich darf namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten auch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Annahme empfehlen.

Desgleichen habe ich auch über die 5. Rindermastförderungsgesetznovelle zu berichten, welche ebenfalls keine Abänderung, sondern lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verfassungsbestimmung und des Gesetzes, welches nunmehr bis 31. Dezember 1958 befristet erscheint, enthält.

Auch diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates darf ich zur Annahme empfehlen.

Schließlich habe ich auch noch über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wird, zu berichten. So wie die vorher referierten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates enthält dieses Gesetz ebenfalls die Verlängerung der Geltungsdauer der Verfassungsbestimmung und des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1958, während ansonsten dieses Gesetz unverändert bleiben soll.

Derzeit bestehen Anordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich besonders wichtiger Lebensmittel, wie Getreide, Schlachtvieh, Schmalz, Zucker, Öl, Margarine und dergleichen. Für andere Grundnahrungsmittel, wie Kartoffeln, Eier und so weiter, werden diese nicht mehr erlassen. Um jedoch Versorgungsstörungen bei Lieferstockungen auf dem Weltmarkt ausgleichen zu können, wird die Beibehaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen empfohlen.

Auch mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat sich der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten gestern beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause die Annahme dieses Gesetzesbeschlusses zu empfehlen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung, die ich über jeden der fünf Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1957)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz abgeändert und seine Geltungsdauer erneut verlängert wird (2. Kartellgesetznovelle)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1957)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 6 bis 10 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem durchgeführt wird. Es sind dies: die Preisregelungsgesetznovelle 1957, die 2. Kartellgesetznovelle, die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes, die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958 und die Lastverteilungs-Novelle 1957.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Um ein stabiles Preis- und Lohngefüge sicherzustellen, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes, das mit Ende Dezember 1957 erlischt, um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1958, zu verlängern. Dazu ist es notwendig, auch die Geltungsdauer des § 1, der die Verfassungsbestimmung über die Kompetenz beinhaltet, zu verlängern.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 7 ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, über einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu berichten, wonach die Geltungsdauer des bestehenden Kartellgesetzes, die am 31. Dezember 1957 abläuft, verlängert werden soll.

Demnach tritt in § 40 des Kartellgesetzes an Stelle des Datums „31. Dezember 1957“ das Datum „30. Juni 1958“.

Gleichzeitig wird in § 11 der Ausdruck „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien“ ersetzt durch die Bezeichnung „Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer“.

Die Begründung der Verlängerung ergibt sich daraus, daß man bisher noch keine brauchbare Formel für ein zeitgemäßes österreichisches Kartellgesetz gefunden hat.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 8 ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Durch den wirtschaftlichen Aufschwung, den Österreich in den letzten Jahren genommen hat, war es möglich, eine Reihe wirtschaftlicher Kontrollmaßnahmen abzubauen. Auf dem Preissektor aber wäre dies gerade der günstigen Konjunktur wegen sehr gefährlich. Es ist daher notwendig, um gegen Preistreiber strafrechtlich vorgehen zu können, die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich zu verlängern, und zwar geschieht dies vorderhand bis 31. Dezember 1958. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, die dazugehörige Verfassungsbestimmung zeitlich auszudehnen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich daher ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Um dem Rohstofflenkungsgesetz in der Fassung der Novelle 1958 die bisherige verfassungsrechtliche Grundlage auch weiterhin zu geben, beschloß der Nationalrat, ebenso wie die Geltungsdauer des Gesetzes auch die der Verfassungsbestimmung um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1958, zu verlängern.

Eine Abänderung gegenüber der bisherigen Fassung ist im § 1 Abs. 2 vorgesehen, nach welcher der letzte Satz nunmehr folgendermaßen lauten soll: „Die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der jeweiligen Fassung bleiben hiedurch unberührt.“ Dies war deshalb erforderlich, weil das hier zitierte Außenhandelsverkehrsgesetz inzwischen durch das Außenhandelsgesetz ersetzt wurde.

Im § 11 Abs. 1 wird die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß

des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 10 ist Herr Bundesrat Steinocher. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Steinocher:** Hohes Haus! Mit 31. Dezember 1957 tritt das Lastverteilungsgesetz 1952 außer Kraft. Da die Gründe für die in den vergangenen Jahren jeweils beschlossene Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes noch auf lange Sicht weiter bestehen und die Lage auf dem Gebiete der österreichischen Elektrizitätswirtschaft die in diesem Gesetz geschaffenen Möglichkeiten auch weiterhin erfordert, hat der Nationalrat die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1958 beschlossen. Damit ist die Gewähr geboten, daß bei Eintritt eines Energienotstandes im gesamten Bundesgebiet dieentsprechenden bundeseinheitlichen Lastverteilungsmaßnahmen getroffen werden können.

Artikel I enthält die notwendige Verfassungsbestimmung, um die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung klarzustellen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der fünf Punkte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 11 der Tagesordnung: Landarbeitsgesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Wallig. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Wallig:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Das Mutterschutzgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, findet im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen nur Anwendung auf Dienstnehmerinnen in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, welche von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in

diesen Betrieben dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind. Hingegen sind die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis Gegenstand des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ist, vom Geltungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes gemäß § 1 Abs. 2 lit. a ausgenommen. Die Mutterschutzvorschriften für diese Gruppe von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen sind im § 75 des Landarbeitsgesetzes und der Landarbeitsordnungen (Wien: § 77) enthalten.

Unter Bedachtnahme auf die richtungweisenden Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis Slg. 2087 wurden die im Mutterschutzgesetz getroffenen Regelungen, soweit sie für die unter die Landarbeitsordnungen fallenden Dienstnehmerinnen in Betracht kommen, nur hinsichtlich der allgemeinen Grundzüge in den gegenständlichen Entwurf als Grundsatzanordnungen übernommen. Der Entwurf läßt der Ausführungsgesetzgebung einen genügend großen Spielraum übrig für Detailregelungen auf den einzelnen Teilgebieten des Mutterschutzes und ermöglicht auf diese Weise eine vollständige Angleichung der Mutterschutzvorschriften der Landarbeitsordnungen an das neue Mutterschutzgesetz.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1957 die Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben. (*Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl übernimmt den Vorsitz.*)

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat am 19. Dezember die Regierungsvorlage behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1957)

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, womit das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird (Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 12 und 13 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte

ebenfalls gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies die Einkommensteuernovelle 1957 und die Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz.

Berichterstatter zu Punkt 12 ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Soronics**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit welchem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird, die Einkommensteuernovelle 1957, bringt gegenüber dem Einkommensteuergesetz 1953 eine Reihe von Verbesserungen.

Mit dem Einkommensteuergesetz 1953 wurde nicht nur an Stelle von reichsdeutschen Bestimmungen österreichisches Recht eingeführt, sondern es wurde auch ein Weg eingeschlagen, zu hohe und daher die Leistungsfreudigkeit hemmende Steuersätze zu ermäßigen. Die Einkommensteuernovellen vom Dezember 1954, vom Juli 1956 und vom Dezember 1956 sowie die Steueränderungsgesetze vom April 1954 und März 1955 brachten gegenüber dem Einkommensteuergesetz von 1953 weitere Verbesserungen und Ergänzungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird ein weiterer Schritt auf diesem Gebiet getan. Es wird damit die in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachte Erklärung des Bundeskanzlers Ing. Raab und auch die Erklärung des Bundesministers für Finanzen in seiner Budgetrede vom 29. Oktober 1957 verwirklicht. Mit dieser Novelle, deren Bestimmungen mit 1. Jänner 1958 in Kraft treten sollen, wird der Weg der Steuererleichterungen fortgesetzt, die bisher keineswegs dazu führten, daß eine Schmälerung der Gesamteinnahmen des Staates an Steuern eintrat, sondern das Gegenteil war festzustellen. Durch diese Steuerermäßigungen wurden mehr Einkommensteile dem Verbrauch und der Kapitalbildung gewidmet, auf diese Weise wurden neue Wirtschaftsakte gesetzt und damit wurden neue steuerbare Vorgänge geschaffen; dies führte wieder zur Einnahmensteigerung. Es wird auch an diese Novellierung die Hoffnung geknüpft, daß damit ein weiteres Ansteigen der Steuereinnahmen erreicht wird.

Von den Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Einkommensteuergesetzes, die mit dieser Novellierung vorgeschlagen werden, seien folgende besondere hervorgehoben:

1. Erhöhung der Einkommensgrenze, ab welcher eine Einkommen- beziehungsweise Lohnsteuer zu entrichten ist.

2. Erhöhung der Freibeträge für bestimmte Bezüge der Arbeitnehmer.

3. Erhöhung des Freibetrages für den im Betrieb eines Ehegatten mittätigen anderen Ehegatten in bestimmten Fällen.

4. Zulässigkeit der Bildung einer Rücklage für Abfertigungen unter gewissen Voraussetzungen und in einer bestimmten Höhe.

5. Ausdehnung des Zeitraumes, in dem Verluste vorgetragen werden können, in bestimmten Fällen (Neuerichtung unter Bedachtnahme auf die Lage des Betriebes in einem unterentwickelten Gebiet).

6. Die von den einzelnen Steuerpflichtigen als Härte empfundenen Auswirkungen der Haushaltsbesteuerung sollen gemildert werden.

7. Gewährung eines Freibetrages für Arbeitnehmer und veranlagte Steuerpflichtige für bestimmte Einkünfte des Kapitalsvermögens.

Zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates ein Unterausschuß eingesetzt, der nach eingehender Beratung am 13. Dezember 1957 seinen Bericht dem Finanz- und Budgetausschuß vorlegte. Die in der Regierungsvorlage enthaltenen Ergänzungen und Änderungen wurden vom Finanz- und Budgetausschuß in einer Reihe von Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt, wobei einige Änderungen besonders herausgestrichen werden sollen.

Im Artikel I Ziffer 1 wurde der Freibetrag für sonstige Bezüge von 1200 S auf 2100 S erhöht; in der Regierungsvorlage war ein Betrag von 1800 S vorgesehen.

Im Artikel I Ziffer 2 wurde für Jubiläumsgeschenke, die durch Gebietskörperschaften an Arbeitnehmer anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres ausbezahlt werden, Steuerfreiheit gewährt.

Im Artikel I war es weiter notwendig, eine neue Ziffer 3 a einzufügen, womit der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953 neu formuliert wird. Damit wird eine Gleichstellung jener Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der nicht einer kollektivvertragfähigen Interessenvertretung angehört, mit solchen Arbeitnehmern, für die laut Kollektivvertragsgesetz Kollektivverträge abgeschlossen werden, gleichgestellt.

Die neue Ziffer 3 b im Artikel I, die vom Finanz- und Budgetausschuß beschlossen wurde, beseitigt die im § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes derzeit vorgesehenen Schwankungszu- und -abschläge bei nicht buchführenden Steuerpflichtigen.

Die Ziffer 4 im Artikel I wurde dahin gehend abgeändert, daß der Mindestabsetzungsbetrag für die mittätige Ehegattin von 5000 S auf 6000 S erhöht wurde.

Nach den §§ 14 ff. werden Veräußerungsgewinne nicht versteuert, wenn sie 10.000 S nicht übersteigen. Diese Freigrenze soll in

Artikel I Ziffer 8 a gemäß dem im Finanz- und Budgetausschuß gefaßten Beschluß von 10.000 auf 40.000 S erhöht werden.

Mit Ziffer 10 des Artikels I wurde bezüglich der Verordnungen für Steuerpauschalierungen eine verfassungsrechtlich einwandfreie Formulierung geschaffen.

Die Abänderung der Ziffer 13 der Regierungsvorlage bezweckt die Erhöhung des Mindestbetrages der Kinderermäßigung von 300 S auf 450 S.

Zu dem neuen § 32 a des Einkommensteuergesetzes, der durch Artikel I Ziffer 14 eingefügt wird, vertrat der Ausschuß des Nationalrates die Ansicht, daß bei Feststellung der Einkünfte des Ehemannes und der Ehefrau gemäß § 32 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die im Miteigentum der Ehegatten stehen oder hinsichtlich deren Gütergemeinschaft besteht, die Zurechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im gleichen Verhältnis zu erfolgen hat wie die Zurechnung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Einheitswertbescheid.

Gemäß Ziffer 18 a werden das Urlaubsentgelt und die Abfindungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz zu einem Drittel als sonstige Bezüge im Sinne des § 67 des Einkommensteuergesetzes behandelt.

Um Beiträge an Bausparkassen, die bis 31. Dezember 1957 geleistet worden sind, auch dann steuerfrei zu stellen, wenn sie nach diesem Termin zum Ankauf eines fertigen Eigenheimes oder einer fertigen Eigentumswohnung verwendet werden, mußte eine Übergangsbestimmung beschlossen werden, die durch einen neuen Absatz 3 in Artikel II eingefügt wurde. Der bisherige Absatz 3 des Art. II wurde daher Absatz 4 und regelt die Zuständigkeit.

Bei der Beratung dieser Gesetzesvorlage wurde vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eine EntschlieÙung angenommen, mit welcher der Bundesminister für Finanzen ersucht wird, zu prüfen, ob und welche Möglichkeiten bestehen, die nicht buchführenden Steuerpflichtigen hinsichtlich der in der Einkommensteuernovelle 1957 getroffenen Regelung, betreffend die Rücklage für Abfertigungen (§ 6 b Einkommensteuergesetz), den buchführenden Steuerpflichtigen gleichzustellen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates beschäftigt und hat mich ermächtigt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Außerdem hat der Finanzausschuß des Bundesrates eine EntschlieÙung gefaßt, die ich hier vorlese, und ich bitte das Hohe Haus, dieser EntschlieÙung beizutreten. Sie lautet:

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, wurde durch die verschiedenen Novellierungen unübersichtlich. Der Bundesminister für Finanzen wird daher ersucht, eine Wiederverlautbarung des Einkommensteuergesetzes in die Wege zu leiten.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Berichtserstatter zu Punkt 13 ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichtserstatter **Gugg**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz beschlossen. Der Familienlastenausgleich bedeutet für die Familien mit Kindern finanziell sehr viel. Sind doch die Familien die Keimzelle unseres Staates. Je mehr und je besser es gelingt, zu erreichen, daß alle Familien, gleichviel welchen Berufsstandes, gleichviel ob in Stadt oder Land, unter erträglichen Verhältnissen leben können, umso besser ist es um Österreich bestellt. Es ist mit Freude festzustellen, daß nach Jahren niedrigster Geburtenzahlen nun doch die Geburtenfreudigkeit wieder zunimmt.

Das vorliegende Bundesgesetz bringt auf dem Gebiete der finanziellen Beihilfen neue Verbesserungen. Die laufenden Beihilfen werden für alle anspruchsvermittelnden Kinder um monatlich je 10 S erhöht. Weiters wird allen Anspruchsberechtigten jeweils für den Monat September eines Kalenderjahres eine Sonderzahlung in Höhe der Hälfte des ihnen für diesen Monat zustehenden Betrages an laufenden Beihilfen gewährt.

Die allgemeine Altersgrenze der anspruchsvermittelnden Kinder ist derzeit bei der Kinderbeihilfe mit 21 Jahren, beim Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe und bei der Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige jedoch mit 18 Jahren festgesetzt. Diese ungleiche Abgrenzung führte zu verschiedenen Schwierigkeiten. In dieser Novelle wird nun die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfen von 18 auf 21 Jahre hinaufgesetzt, somit an die Altersgrenze für den Bezug der Kinderbeihilfen angeglichen, womit gewisse Härten abgebaut werden und auch eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht wird.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 7 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des Artikels I Z. 8 bis 10 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Bundesgesetz eingehend befaßt und beschlossen, mich zu beauftragen, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschuß die Genehmigung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat **Skritek**.

Bundesrat **Skritek**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Von der sicher sehr reichlichen Tagesordnung, die wir heute zu erledigen haben, kommt einigen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates eine besondere Bedeutung zu. Dazu gehört nicht zuletzt der erste Gesetzesbeschuß, die Einkommensteuernovelle 1957. Im allgemeinen sind ja, wie wir wissen, Steuerfragen in der Öffentlichkeit viel diskutiert und viel umstritten, und ich glaube, wir können mit Genugtuung sagen, daß gerade diese Einkommensteuernovelle in den letzten Wochen und Monaten in der Öffentlichkeit sehr lebhaft diskutiert wurde.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, ein paar grundsätzliche Bemerkungen zur Steuerpolitik, bevor ich im Detail zu der Vorlage Stellung nehme.

Die Sozialistische Partei hat in allen Steuerfragen ihre Ansicht nie verborgen. Wir haben in den letzten Jahren immer mit aller Deutlichkeit erklärt, daß wir Steuerfragen mit Ernst und Verantwortung betrachtet wissen wollen, denn wir — und ich glaube, meine Damen und Herren, auch Sie — haben in den letzten Jahren gesehen, daß der Staat eine Reihe von Aufgaben zu übernehmen hatte, die, wenn er sie lösen will, natürlich auch Einnahmen erfordern. Ich nenne nur zwei Aufgaben, die dem Staat zugewachsen und heute unbestritten von ihm zu erfüllen sind: es sind dies die Sozialpolitik und Vollbeschäftigung.

Hinsichtlich der Aufgaben in der Sozialpolitik werden wir ja heute noch zwei Gesetzesvorlagen zu beraten und zu beschließen haben, die die Ausdehnung der Sozialversicherung auf die Selbständigen im Gewerbe und in der Landwirtschaft zum Gegenstand haben. Das ist doch sichtlich der beste Beweis dafür, daß es sich hier um Probleme der Staatsbürger handelt, die nur durch den Staat und kollektiv zu lösen sind. Wenn viel davon geschrieben wird, der Mensch müsse in den Vordergrund der Betrachtungen gerückt werden und das Kollektiv müsse zurückstehen, dann ist das ein inhaltsloses Geschreibsel, denn in Wirklichkeit kann man feststellen, daß die Altersversorgung selbst im Gewerbe — wie

Sie heute selber durch Ihren Beschluß zugeben werden müssen — nur kollektiv zu lösen ist. Sie haben noch keine Lösung vorgeschlagen, wie man eine ordentliche Altersversicherung anders erstellen könnte. Alle derartigen Versuche sind ja auch praktisch selbst für die Gruppe der Gewerbetreibenden gescheitert.

Wir sind auch der Meinung, daß der Staat heute wesentliche Aufgaben hinsichtlich der Sicherung der Vollbeschäftigung zu erfüllen hat: Sicherung einer gewissen Investitionspolitik, Erfüllung des von der Bundesregierung vorgesehenen Investitionsplanes. Auch das sind Aufgaben, denen sich der Staat heute nicht entziehen kann. Selbstverständlich braucht er dazu Mittel. Wir Sozialisten haben auch gegenüber der Bevölkerung mit aller Deutlichkeit immer ausgesprochen: Zuerst müssen diese wichtigen Aufgaben des Staates gesichert sein, dann reden wir über Steuersenkungen, über Herabsetzung der Steuern!

Ich glaube, daß man das vorausschicken muß, um die Diskussion auf das richtige Geleise zu bringen. Es wäre ausgeschlossen gewesen, beim Budget 1957, das der Finanzminister im vergangenen Jahr einbrachte und das eine Reihe von Kürzungen vorsah, wo also für viele notwendige Investitionen keine Bedeckung da war, von Steuersenkungen zu reden. Heute ist die Sache etwas anders. Das Budget 1958 sieht eine volle Erfüllung der notwendigen Investitionen und der Sozialausgaben vor, und es ist daher selbstverständlich — und wir haben uns nicht eine Sekunde geweigert —, daß man jetzt, nachdem diese Aufgaben erfüllt sind, auch über die Steuersenkung redet.

Allerdings werden Sie uns selbstverständlich zubilligen, daß wir bei all den Steuersenkungsvorschlägen, die vom Finanzminister kommen, etwas vorsichtig sind. Schließlich kommt der Herr Finanzminister aus der Industrie, er war Sekretär des Industriellenverbandes. Denn wir wollen durchaus nicht ... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Er war dort drüben, er kommt von dort, und wir üben eben eine gewisse Vorsicht. Wir werden das prüfen, was er vorlegt, denn wir wollen selbstverständlich, daß Steuersenkungen nicht einer einzelnen Gruppe zugute kommen, sondern daß vor allem die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen bedacht werden.

Wir kennen das Steuersenkungsprogramm der Industrie; es läuft im wesentlichen darauf hinaus, die Steuern zu verschieben, die direkten Steuern möglichst gering zu halten und dafür die Einnahmen auf dem Sektor der indirekten Steuern zu suchen. Sie kennen ja selber die Verhältniszahlen zwischen direkten und indirekten Steuern, wie sie sich in der Zweiten

Republik seit 1945 entwickelt haben. 1946 betragen die direkten Steuern 49 Prozent und die indirekten 51 Prozent. Es waren also fast die Hälfte direkte, die Hälfte indirekte Steuern. 1950 hatte sich das Verhältnis schon verschoben: 47 Prozent direkte, 53 Prozent indirekte Steuern; 1956 war das Ergebnis 37 Prozent direkte Steuern und 63 Prozent indirekte Steuern.

Was bedeutet das in der Praxis? Das heißt, daß man durch diese Verschiebung dem Steuerträger bei der Einkommensteuer eine geringfügige Ermäßigung zubilligt, während er auf der anderen Seite unter Umständen durch Umsatzsteuer, Zölle und so weiter Steuerbelastungen zu übernehmen hat. Die letzten Berechnungen haben ergeben, daß die umsatzsteuerliche Belastung und die Zollbelastung im Durchschnitt rund 11 bis 12 Prozent ausmachen. Das bedeutet, daß viele kleine Einkommensbezieher über den Weg der indirekten Steuer unter die Steuerbelastung fallen, wenn sie auch bei den direkten Steuern von der Steuerbelastung befreit sind.

Nun ein paar Worte noch, meine Damen und Herren, zu der Steuersenkung, die jetzt vorliegt. In der Presse und von Rednern der Österreichischen Volkspartei wird es so dargestellt, als ob diese Steuersenkung Ihre Erfindung gewesen wäre, als ob das, was in der Regierungserklärung steht, allein Ihr Gedankenprodukt gewesen wäre und als ob man eine Steuersenkung uns quasi hätte abringen müssen. Ich habe unsere grundsätzliche Haltung schon dargestellt. Es wäre vielleicht auch noch notwendig, ein bißchen Quellenforschung in dieser Frage zu betreiben, dann wird man gleich sehen, von wem die Gedanken übernommen worden sind, und ich glaube, daß wir durchaus nicht zurückzustehen brauchen.

Ich möchte da in der Forschung etwas weiter zurückgehen und Sie einladen: Sehen wir uns einmal beide Wahlprogramme an! Ich nehme an, daß das sicherlich authentische Unterlagen sind. In dem Wahlprogramm der ÖVP steht ... (*Bundesrat Porges: Sofern sich die ÖVP noch dazu bekennt!*) Ich nehme es an; für so leichtfertig halten wir sie doch nicht. (*Bundesrat Ing. Helbich: Da seid ihr leichtfertiger im Wechseln!*) Ich bitte, meine Damen und Herren, in Ihrem Wahlprogramm heißt es: Ihre Fortführung — das bezieht sich auf die Wirtschaftspolitik — wird eine neuerliche Senkung der Steuer und die Durchführung der mit Recht verlangten Steuerreform ermöglichen. Und dann kommen Sie noch einmal darauf zurück, bei den verstaatlichten Betrieben: Ermöglichung einer 20prozentigen Senkung der Lohn- und Einkommensteuer.

Ich darf das sozialistische Programm auch anführen. Hier heißt es — es wird zweimal von einer Steuersenkung geredet — einmal: Steuersenkung für die kleineren und mittleren Einkommen bei der Lohn- und Einkommensteuer, Herabsetzung der Steuern auf die Güter des täglichen Bedarfs, und dann bei den Gewerbetreibenden: Erleichterung für die kleinen und mittleren Selbständigen.

Wenn Sie also jetzt das Regierungsprogramm ansehen, das Steuersenkung für die kleinen und mittleren Einkommen vorsieht, und wenn man sich dann die Wahlprogramme anschaut, so glaube ich nicht, daß man sagen kann, daß diese Dinge, die in der Regierungserklärung stehen und jetzt durchgeführt werden, eine Idee der Volkspartei waren. Ich glaube, daß man nach der Formulierung wohl mit Recht sagen kann, daß sie unseren Ideen fast aufs Wort gleichen. (*Bundesrat Dr. Prader: Das haben Sie damals schon abgeschrieben!*) Das wollte ich also nur ein wenig in Erinnerung gerufen haben, damit dieses Gerede, von wem die Initiative zu dieser Steuersenkung ausgegangen ist, doch einmal richtiggestellt wird. (*Bundesrat Schreiner: Sie haben immer ein schönes Wahlprogramm!*)

Ich darf nun, meine Damen und Herren, zur Vorlage selbst kommen. Als feststand, welchen Betrag der Finanzminister für die Steuersenkung bereitstellt, war es selbstverständlich, daß die Auseinandersetzung darüber sehr lebhaft wurde, wem und in welcher Höhe die Steuersenkung den einzelnen Gruppen der Bevölkerung zugute kommen soll. Etwas war ja zum Glück fixiert, nämlich daß es den kleinen und mittleren Einkommen zugute kommen sollte. Ich bitte, in Ihren Programmen haben Sie das immer weggelassen. (*Bundesrat Römer: Wir haben immer vom „Mittelstandsbau“ in der Steuertabelle geredet!*) Das legt die Vermutung nahe, daß Sie dabei daran gedacht haben, Steuersenkungen auch für die höchsten Einkommen zu geben. Ich glaube, was man will, das schreibt man schon konkret hinein; ansonsten besteht immer die Gefahr, daß man es anders auslegen kann. Die Pressekampagne hat es ja ziemlich deutlich gemacht, daß für Sie der Sinn der ganzen Steuersenkung der war, die Steuerspitzen möglichst bis zu den höchsten Einkommen zu senken. Das ist im großen und ganzen verhindert worden; es war zum Glück schon durch die Formulierung der Regierungserklärung „kleine und mittlere Einkommen“ ein Riegel vorgeschoben worden. Es hat sich dann, wie wir wissen, noch einmal eine sehr erhebliche Diskussion darüber ergeben, was ein mittleres Einkommen ist. Wir sind dabei sehr überrascht worden, denn ursprünglich war vom Finanzminister daran gedacht, ein Ein-

kommen bis zu 500.000 S als mittleres Jahreseinkommen festzulegen, dann hieß es bis zu 300.000 S, und nun ist man also doch auf 145.000 S heruntergekommen. Ich sage ausdrücklich, daß diese Sätze nicht unseren Vorstellungen von einem mittleren Einkommen entsprechen. Es ist ein Kompromiß. Es konnte also von unserer Seite leider nicht erreicht werden, daß man hier noch tiefer geht.

Diese Darstellung der Auseinandersetzung, was ein mittleres Einkommen ist, und alle diese Vorschläge zeigen ja ganz deutlich, daß Ihre Idee von der Steuersenkung ursprünglich anders ausgesehen hat als unsere. Wenn wir „kleinere und mittlere Einkommen“ gesagt haben, dann haben wir es auch wirklich so gemeint, während man, wenn man 500.000 S als mittleres Einkommen bezeichnet, wahrlich nicht sagen kann, daß man hier tatsächlich nur die kleinen und mittleren Einkommen berücksichtigen wollte. Das vorerst einmal zur Diskussion, die in der Öffentlichkeit über diese Steuersenkung geführt wurde.

Das Wesen und der Kern der Steuersenkung ist ja doch die neue Steuertabelle, bei der praktisch die prozentuelle Senkung bis zu 145.000 S besteuertes Jahreseinkommen geht, während darüber hinaus die Ermäßigung, wie man so sagt, einfriert und prozentuell bei den höheren Einkommen geringer wird.

In einer Zeitung habe ich auch gelesen, daß wir Sozialisten diejenigen wären, die überall für die Höchstbesteuerung eintreten. Ich habe schon das letzte Mal die Steuertabellen aus einigen anderen Ländern vorgelegt, aus denen hervorgeht, daß in bezug auf Höchstbesteuerung Österreich durchaus nicht an der Spitze steht und daß es durchaus nicht sozialistische Länder allein sind, die eine höhere Besteuerung haben. Sie werden doch sicher nicht sagen, daß Westdeutschland ein sozialistisches Land ist oder von einer sozialistischen Regierung verwaltet wird. Auch dort ist die Spitze der Einkommensteuer höher als in Österreich, ebenso in den USA und in Großbritannien. Es ist also eine Reihe sehr bürgerlicher Länder, die höhere Spitzenbesteuerungen haben, und es ist die Darstellung, als ob es die Sozialisten wären, die allein die Industrie und die hohen Einkommen derart belasten, unrichtig. Sie sehen, es sind auch durchaus bürgerliche Länder, die sich zu dem Gedanken durchgerungen haben, daß die höheren Einkommen eben mehr zur Erfüllung der allgemeinen Aufgaben des Staates herangezogen werden müssen und daß man diese Aufgaben nicht den kleinen Einkommensbezieher auflasten kann.

Im Lauf der Diskussion über diese Steuersenkung kamen auch einige prinzipielle Fragen zutage. Es war selbstverständlich

sofort die Frage auf der Tagesordnung: Wie helfen wir den kleinsten Einkommenbezieher, deren Steuersätze ja schon sehr gering sind, die zum Teil überhaupt keine Steuer mehr bezahlen? Es wurde hier, ich glaube wohl sagen zu können, auf unsere Anregung zurückgegriffen und die Regelung mit der Erhöhung der Kinderbeihilfen gefunden. (*Bundesrat Grundemann: Das auch noch!*) Wir glauben und haben das auch deutlich gesagt, daß allein im Wege der Steuerermäßigung für Kinderreiche in Zukunft auch keine ausreichende Hilfe für die Familie gefunden werden kann.

Selbstverständlich standen bei dieser Auseinandersetzung den Wünschen der Arbeiter und Angestellten auch eine Menge Wünsche der Selbständigen gegenüber, und wir glauben, daß es doch gelungen ist, hier eine gewisse annähernde Gleichheit zu finden und zu erreichen, daß bei dieser Steuersenkung vor allem die Dienstnehmer nicht in die Hinterhand kommen. In der Öffentlichkeit fühlen sich ja die Dienstnehmer mit Recht bei der Einkommensteuer an und für sich in der schlechteren Position, schon rein deshalb, weil ja ihr Einkommen der Steuerbehörde genau vorliegt; es wird also auf jeden Fall voll erfaßt. Ihre Position ist also von vornherein schlechter, denn es gibt für den Dienstnehmer nicht jene Reihe von Begünstigungen, die der Selbständige in Anspruch nehmen kann.

Ich habe schon festgestellt, daß das Kernstück des Gesetzes die Einkommensteuertabelle ist. Für die Dienstnehmer ist erfreulicherweise auch noch die Erhöhung des Freibetrages bei sonstigen Bezügen, das sind also vor allem Weihnachts- und Urlaubsgelder, von 1200 S auf 2100 S im Gesetzentwurf enthalten. Ferner ist eine Erhöhung der Steuerfreiheit für Jubiläumsgeschenke und eine geringfügige Erhöhung der Steuerfreiheit für Mankogelder in der Novelle enthalten — alles Dinge, die dem Dienstnehmer eine Erleichterung in der Einkommensteuer bringen.

Dagegen stehen auch einige Erleichterungen, die dem Dienstgeber zugute kommen. Zuerst einmal die steuerfreie Abfertigungsrücklage, wobei wir auch sagen können — ich glaube, das wird nicht bestritten —, daß auf unsere Initiative immerhin festgelegt wurde, daß 25 Prozent dieser steuerfreien Rücklage in Form von festverzinslichen Werten in Anleihen angelegt werden müssen. Wir glauben, daß damit auch für die Investitionspolitik ein Beitrag geleistet wird.

Vielleicht wird bei den Dienstnehmern irgendwie der Eindruck entstehen: Es gibt nun eine steuerfreie Rücklage, und damit ist die Sicherung der Abfertigung voll gewährleistet. So ist es leider nicht, denn es kann

trotz der steuerfreien Rücklage immerhin noch passieren, daß bei Auflösung eines Unternehmens für die Abfertigung praktisch nichts da ist, obwohl die Steuerfreiheit schon konsumiert wurde.

Es ist weiter der Absetzbetrag für die mit-tätige Ehegattin verbessert und erhöht worden.

Ich möchte mit großer Freude noch feststellen, daß auch einige Härten, die vielleicht unbewußt im Einkommensteuergesetz entstanden sind, beseitigt werden. Das gilt vor allem für jene Betriebe, für die es keinen kollektivvertragsfähigen Partner gibt, bei Festsetzung der Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge. Hier ist noch durch den Antrag des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates eine Regelung gefunden worden. Für gemeinnützige Bauvereinigungen, die nicht Genossenschaften sind, wird die im Einkommensteuergesetz bestandene Benachteiligung beseitigt.

Ich darf auch sagen, daß einige Fragen für die Dienstnehmer leider offengeblieben sind. Es bestand der Wunsch, die Prozentsätze für die einmaligen Bezüge zu ermäßigen. Die Prozentsätze sind schon seit Jahren unverändert, und es wäre durchaus berechtigt gewesen, hier eine Verbesserung durchzuführen. Dasselbe gilt für eine jahrelang vorge-tragene Forderung der Kriegsversehrten, deren Absetzbetrag nicht geändert werden konnte.

Im Zusammenhang mit dieser Steuernovelle wurde auch die Frage der Steuervereinfachung diskutiert. Wir wissen ja: eine allgemeine, große Steuerreform wird schon seit Jahren angekündigt, sie ist aber bisher noch nicht gekommen. Ich möchte dazu nur eines sagen: Wir haben einmal einen Anlauf des Finanzministers zu einer solchen Steuervereinfachung erlebt. Der wesentliche Inhalt seiner Idee war: Streichen wir eine Reihe von Begünstigungen — Absetzbeträge und ähnliches —, die die Dienstnehmer heute haben, und dann wird das Steuerverfahren vereinfacht. Ich glaube, daß ich dazu im Namen der Dienstnehmer mit aller Deutlichkeit doch sagen muß: Wir sind durchaus nicht gegen eine Steuervereinfachung, aber diese kann nicht so gemacht werden, daß man im wesentlichen Begünstigungen, die die Dienstnehmer bis jetzt gehabt haben, beseitigt, um damit eine Steuervereinfachung zu erzielen.

Wir glauben, daß es in absehbarer Zeit leider nur zu einer Wiederverlautbarung des Einkommensteuergesetzes in der jetzigen Form kommen wird, denn irgendwelche besondere Angaben über Vorbereitungen für eine Steuerreform sind in der Öffentlichkeit bisher nicht gemacht worden. Der Antrag auf Wiederverlautbarung ist sicher berechtigt, und wir treten

der Entschließung gerne bei, worin der Finanzminister aufgefordert wird, das Einkommensteuergesetz wiederzuverlautbaren. Denn wir haben jetzt die siebente Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953, und es ist sicher unbestritten, daß ein Dienstnehmer, der selber im Gesetz nachsehen will, welche Steuer er zu zahlen hat und welche Begünstigungen ihm zukommen, das außerordentlich schwer tun kann, da er dazu praktisch einen Steuerberater benötigt, um sich hier auszukennen. Eine Wiederverlautbarung würde sicherlich eine gewisse Erleichterung bringen.

Ich möchte zum Schluß sagen, daß wir dieser Einkommensteuernovelle gern unsere Zustimmung geben, obwohl sie nicht alle Forderungen erfüllt. Wir glauben im Sinne der allgemeinen Weihnachtsstimmung sagen zu können, daß durch diese Steuergesetz-novelle Gesetzgebung und Regierung der Bevölkerung eine angenehme Gabe unter den Weihnachtsbaum legen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiter ist zu Wort gemeldet Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vorliegende Einkommensteuernovelle 1957, mit der das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert werden soll, beinhaltet eine Reihe von erfreulichen Tatsachen.

Die Einkommensteuernovelle 1957 sieht vor: eine allgemeine Steuersenkung, die Einführung eines Freibetrages bis zu 10.000 S bei der Haushaltsbesteuerung, einen Freibetrag aus Kapitaleinkommen bis 1500 S bei Arbeitnehmern, eine Erhöhung des Freibetrages für Sonderzahlungen von 1200 S auf 2100 S, eine Erhöhung des steuerfreien Pauschbetrages für Kriegs- und Zivilblinde von 3000 auf 5000 S, Erhöhungen bei den Freibeträgen für Jubiläumsgeschenke und bei Freibeträgen für Fehlgeldentschädigungen, weiters Begünstigungen für Bausparer, wonach im Todesfall oder bei einem Nichtbau eine Nachversteuerung entfällt, sowie die steuerliche Gleichstellung der Darlehen von öffentlichen Fonds oder Gebietskörperschaften mit denen anderer Darlehensgeber. Weiters kann als ausgesprochen erfreulich bezeichnet werden, daß einer langersehten Forderung der Gewerbetreibenden Rechnung getragen wird, indem für die mittätige Ehefrau ein Freibetrag nicht wie bisher von 5000 S, sondern von 6000 bis 10.000 S geltend gemacht werden kann. Ferner ist es erfreulich, daß die kurzlebigen Wirtschaftsgüter in der Absetzbarkeit eine Erhöhung der Wertgrenze von 800 auf 1200 S erfahren. Es ist zu begrüßen, daß die versprochene Einebnung des „Mittelstandsbauches“

Wirklichkeit geworden ist. Die steuerliche Entlastung wird in der Hauptsache den Arbeitern und Angestellten, den Handels- und Gewerbetreibenden sowie den kleinen Industrieunternehmen und vielen Freiberuflern zugute kommen.

Wenn wir heute so einträchtig die Einkommensteuernovelle 1957 und damit die dritte Steuersenkung durch unseren Finanzminister Dr. Kamitz beschließen werden, so möchte ich doch nur kurz erinnern, daß diese Eintracht nicht immer herrschte. Als Finanzminister Dr. Kamitz 1952/53 von der ersten Steuersenkung sprach, da wurde er oft auf das schärfste angegriffen, und man argumentierte, daß noch nicht die Zeit gekommen sei, sich überhaupt mit Steuersenkungen beschäftigen zu können. Man sprach von den gewaltigen Schäden der Kriegs- und Nachkriegszeit, von dem großen Nachholbedarf, den Österreich und seine Bevölkerung durch öffentliche Investitionen zu erfüllen habe. Mit einem Wort, man soll, so hieß es damals, nicht über Steuerermäßigungen sprechen, die man sowieso nicht erfüllen könne und mit denen man das österreichische Volk nur zum Narren halten würde. Man prophezeite dem Finanzminister einen Steuerausfall bei den ersten beiden Steuersenkungen von 4 bis 5 Milliarden Schilling!

Was trat aber nun ein? Die beiden ersten Steuerermäßigungen brachten dem Herrn Finanzminister nicht einen Steuerausfall von 4 bis 5 Milliarden Schilling, sondern Steuerermehreinnahmen von 10 Milliarden Schilling!

Wieso war dies möglich? Jede Besteuerung, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat nach oben und nach unten hin, volkswirtschaftlich gesehen, Grenzen. Als Finanzminister Dr. Kamitz mit der ersten Steuersenkung begann, hatte die österreichische Einkommensteuer den zumutbaren Höhepunkt bereits überschritten. Es ist menschlich verständlich, daß der hart arbeitende Österreicher die Freude an der Arbeit verlor, wenn er an den Staat eine allzu hohe Steuerleistung abführen mußte. Erinnern wir uns doch noch zurück, daß der Arbeitnehmer an einer Mehrleistung oft nicht interessiert war, da die hohe Progression der damaligen Einkommensteuergesetzgebung ihn so belastete, daß er für eine Mehrleistung weniger auf die Hand bekam, als wenn er normal gearbeitet hätte. Selbständige richteten ihre Arbeit nach der Steuertabelle ein, um so bei reduzierter Leistung steuermäßig am günstigsten zu fahren. (Abg. Schreiner: Sehr richtig!) Eine Mehrleistung wurde damals vom Staat nicht belohnt, sondern bestraft!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine solche Steuergesetzgebung mußte abgeändert werden, denn nur jenes Land hat

Zukunft, gerade im Zeitalter der europäischen Integration, wo das ganze Volk mit Freude und Eifer an der Arbeit ist und nicht resigniert zur Seite tritt, da einem der Staat mehr wegnimmt, als im Vergleich zu anderen europäischen Staaten zumutbar erscheint. Derjenige, der mehr arbeitet, muß auch das Recht haben, mehr verdienen zu können!

Als sich daher im Vorjahr der Herr Finanzminister auf Grund der gegebenen Tatsachen entschloß, für die dritte Steuersenkung einzutreten, war die Übereinstimmung mit unserem Koalitionspartner, die man doch annehmen sollte, leider nicht gegeben, obwohl die heute zu beschließende Steuersenkung bei manchen Lohn- und Gehaltsgruppen bis zu einem Monatseinkommen pro Jahr ausmacht.

Auch von dieser dritten Steuersenkung erhofft sich der Herr Finanzminister auf Grund der gegebenen Tatsachen, und zwar durch Erhöhung des Warenumsatzes und den größeren Anreiz zur Mehrleistung, daß er den Steuerausfall hereinbekommen wird. Wir freuen uns darüber und möchten hier auch die Feststellung treffen, daß nach unserer Meinung auf dem Steuersenkungsweg auch in näherer Zukunft fortgeschritten werden soll, und zwar bis zu einem Punkt, wo die volle Kraft der österreichischen Volkswirtschaft ausgeschöpft ist. Wir von der Österreichischen Volkspartei gehören daher weiterhin zu den verantwortungsbewußten Steuersenkern!

Es darf als erfreulich angesehen werden, daß mit der Steuersenkung auch andere Vorschläge behandelt wurden. Es war eine vielzitierte Ungerechtigkeit, daß bisher nach dem Steuerrecht keine Vorsorge für die später fällig werdenden Abfertigungsverpflichtungen getroffen werden konnte. Es ist aber eine wirtschaftliche Tatsache, daß in jedem Unternehmen die Abfertigungssummen tatsächlich fällig werden und ausbezahlt werden müssen. Daher ist es nur recht und billig, daß sich der Gesetzgeber entschlossen hat, nun im Einkommensteuergesetz selbst Bestimmungen vorzusehen, die der Tatsache Rechnung tragen, daß der Unternehmer sozusagen in jedem Augenblick mit der Liquidierung wenigstens eines Teiles dieser Ansprüche rechnen muß und steuerlich dafür entsprechende Vorsorge durch Bildung einer Rücklage treffen kann.

Ähnlich verhält es sich, meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Verlustvortrag. Worum handelt es sich beim sogenannten Verlustvortrag? Wenn man unvoreingenommen an diese Frage herangeht, dann muß man sagen: Es kann in einem Unternehmen so lange kein Gewinn vorliegen, als früher entstandene Verluste noch nicht ausgeglichen sind. Wenn nämlich entstandene Verluste

durch spätere Gewinne nicht voll ausgeglichen werden, entsteht eine echte Vermögensminderung, die zu einer Schädigung dieses Betriebes führt. Es ist erfreulich, daß auf Grund der heutigen Einkommensteuernovelle die ehemals russisch besetzten Gebiete den fünfjährigen Verlustvortrag erhielten. Der dreijährige Verlustvortrag gilt für das übrige Österreich, wo aber, allerdings nur für Neugründungen, auch der fünfjährige Verlustvortrag in Anspruch genommen werden kann.

Dazu möchte ich sagen, daß man über steuerliche Differenzierungen verschiedener Meinung sein kann, denn gerade im Zeitalter der europäischen Integration, wo doch die ganze österreichische Wirtschaft noch einen so großen Nachholbedarf hat, müssen verschiedene Festigungen und Stärkungen eintreten. Es muß daher zu denken geben, wenn die Länder der westlichen Welt ihren Firmen, mit denen die österreichischen Unternehmungen in einem weltweiten Wettbewerb stehen, die Möglichkeit einräumen, die Verluste in der Regel über volle fünf Jahre und noch mehr — in England sogar ganz — auszugleichen. Diese Länder, deren Wirtschaftskraft um ein Vielfaches größer ist als die unsrige und die unter der Auswirkung eines eventuellen Rückschlages in der Weltwirtschaft ohne Zweifel nicht so zu leiden haben werden wie unser Land, also etwa die USA, Kanada, England, Deutschland, Belgien, Holland, haben einen wesentlich längeren Verlustvortrag. Kann es bei dieser Sachlage wirklich für die Arbeitnehmer in Österreich von Vorteil sein, wenn die Unternehmen in Österreich eine schwächere Ausgleichsmöglichkeit haben als ihre Konkurrenzfirmen, die etwa in gleiche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, aber die entstandenen Verluste einheitlich, zum Beispiel auf sechs Jahre oder mehr, vortragen können? Es kommt also zu den bekannten Nachteilen, mit denen die österreichische Wirtschaft zu rechnen hat, wie etwa Kleinheit des Marktes, langer Frachtweg zu den Häfen, relativ geringe Kapitalausstattung der Betriebe, eine ausdrückliche Benachteiligung im Rahmen der steuerlichen Behandlung, die sich bei der kommenden Annäherung der europäischen Wirtschaften im Rahmen einer Freihandelszone nur noch ungünstiger auswirken wird. Es ist also umgekehrt: Wenn man dem österreichischen Arbeitnehmer helfen will, so muß man die österreichischen Betriebe stark machen und darf ihnen nicht eine steuerliche Selbständigkeit verwehren, die im gesamten westlichen Ausland unseren Konkurrenten schon seit vielen Jahren zugute kommt.

Ich will aber auch, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Verlängerung des bewährten Mittels zur Anregung von Investi-

tionen, der Bewertungsfreiheit, über das Jahr 1959 hinaus besprechen. Nach vorsichtigen Schätzungen glaubt man annehmen zu können, daß durch die Einführung der Bewertungsfreiheit ein zusätzliches jährliches Investitionsvolumen von rund 3 Milliarden Schilling bewirkt wurde. Durch das Ansteigen der steuerpflichtigen Vorgänge — Umsatzsteuer für die Maschinenschaffungen und Bauleistungen, erhöhte Lohnsteuer und andere Lohnabgaben durch höhere Beschäftigung — hat die Bewertungsfreiheit nicht nur zu keiner Schmälerung, sondern vielmehr zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen geführt. Die Bewertungsfreiheit ist daher kein Steuergeschenk, sondern nur eine Art zinsfreier Kredit des Staates, den er in vorübergehender, wohlbedachter Beschränkung seines Entnahmerechtes für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern für kurze Zeit zur Verfügung stellt.

Nun sind aber die Lieferfristen von Investitionsgütern aller Art im Inland und vor allem auch im Ausland für Spezialmaschinen so lang geworden, daß es in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, ein größeres Investitionsvorhaben mit einiger Sicherheit noch im Jahre 1959 beenden zu können. Die Planung, die rechtlichen und technischen Vorbereitungen, die Beschaffung der erforderlichen Mittel, die Bestellung der notwendigen Investitionsgüter und die Durchführung notwendiger baulicher Veränderungen, alles unter Bedachtnahme auf die voraussichtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem größeren europäischen Markt, erfordert vielfach einen Zeitraum, der weit über das Jahr 1959 hinausgeht. Nur wenn ein Unternehmer mit der gleichen Förderung seiner Investition in den Jahren nach 1959 rechnen kann, in dem er sie zur Durchführung bringt — und das wird oft erst im Jahr 1960, 1961 und später der Fall sein —, wird er sich zur Vornahme dieser Neuerung entschließen können.

Es ist daher mit Rücksicht auf die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Weltmarkt, die eine ständige Rationalisierung und Verbesserung der inländischen Betriebe und ihrer Einrichtungen verlangen, notwendig, die Bewertungsfreiheit schon jetzt auch für die Jahre nach 1959 zu verlängern.

Es ist zu bedauern, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß bisher keine Erleichterung bei der doppelten Besteuerung der Kapitalgesellschaften erreicht werden konnte. Diese Art der doppelten Besteuerung ist historisch begründet und hat in unserem Land in Verbindung mit den hohen Körperschaftsteuersätzen eine unerträgliche Höhe erreicht. Sie besteht bekanntlich darin, daß die gleichen Gewinne, die schon bei der Gesellschaft mit der Körper-

schaftsteuer belastet worden sind, soweit sie an die Anteilseigner ausgeschüttet werden, dort noch einmal, und zwar durch die volle Progression der Einkommensteuer, erfaßt werden.

Es muß in diesem Zusammenhang ernstlich die Frage gestellt werden, ob es sich Österreich im Gegensatz zum Beispiel zu den USA, zu Kanada und England — in diesen Ländern wurde die doppelte Besteuerung weitgehend eingeengt — leisten kann, die steuerlichen Belastungen für die Kapitalaufbringung und die Gewinnausschüttungen an die einzelnen Anteilshaber im vollen derzeitigen Ausmaß bestehen zu lassen.

Die Vertreter der Wirtschaft haben verschiedene Wege aufgezeigt, auf denen eine solche Entlastung eintreten könnte. Es sei die Forderung in Erinnerung gerufen, daß die Körperschaftsteuer für die ausgeschütteten Gewinnanteile nur die Hälfte des gewöhnlichen Satzes betragen und ferner daß jeder Anteilseigner die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer zu einem gewissen Teil auf seine Einkommensteuer anrechnen können soll.

Man darf nicht glauben, Hohes Haus, daß mit solchen Bestimmungen der Kapitalmarkt wesentlich belebt werden kann und daß beim Bestehen dieser enormen Steuerbelastung die sowohl für die Privatwirtschaft wie auch für den öffentlichen Sektor notwendigen riesigen Investitionssummen auf die Dauer in ausreichendem Maße aufgebracht werden können.

In dieses Gebiet gehört auch die Forderung nach einer Korrektur des Körperschaftsteuersatzes. Eine Angleichung an die heute international geringeren Körperschaftsteuertarife ist eine Voraussetzung für größere Ergiebigkeiten und günstigere Bedingungen auf dem Kapitalmarkt.

Wenn nun, Hohes Haus, von Diskrepanzen und Ungerechtigkeiten auf steuerlichem Gebiet gesprochen wird, dann muß auch das Problem der nicht entnommenen Gewinne aufgezeigt werden. Praktisch stellt es sich so dar: Ein Firmeninhaber, der bei einem Gewinn von 200.000 S nur das Notwendigste für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie und für die Bezahlung der Steuern entnimmt und den Rest von angenommen 100.000 S für die Finanzierung seines Betriebes, zur Anschaffung notwendiger Maschinen zur Verfügung stellt, hat die gleiche Einkommensteuer zu bezahlen wie jener andere Unternehmer, der die verbleibenden 100.000 S nicht investiert, sondern in luxuriöser Lebensweise völlig verbraucht.

Wenn man unvoreingenommen diese Regelung beurteilt, so kommt man unschwer zu dem Schluß, daß diese Art der Besteuerung

nicht als sinnvoll angesehen werden kann. Es ist eben in der Sprache unseres Einkommensteuergesetzes Gewinn und Einkommen nicht dasselbe. Als Einkommen kann vielmehr nur jener Teil des Gewinnes angesehen werden, der in die Verbrauchssphäre des Unternehmers dadurch eingetreten ist, daß er ihn dem Betrieb entnommen hat. Der nicht entnommene Gewinnanteil, der im Unternehmen verbleibt, seiner Entwicklung, der Stärkung des Umlauf- und Anlagevermögens und dadurch gleichzeitig der Erhaltung der Arbeitsplätze dient, hat einen völlig anderen Charakter als zum Beispiel das Einkommen, das einem Unselbständigen zufließt und für einen beliebigen Verbrauch voll zur Verfügung steht. Dieser Tatsache trägt aber das geltende Einkommensteuergesetz nicht Rechnung, das die steuerliche Leistungsfähigkeit nur nach der Größe des Betriebsgewinnes bemißt und nicht zwischen Gewinn und Einkommen unterscheidet.

Es ist also notwendig, meine sehr geehrten Damen und Herren, zwischen den entnommenen und damit zu Einkommen gewordenen Gewinnanteilen und den nicht entnommenen, zur Kapitalstärkung und Arbeitsplatzsicherung im Betrieb belassenen Gewinnanteilen zu unterscheiden. Entsprechend den vielen Vorschlägen sollten die nicht entnommenen Gewinnanteile nur durch eine mäßige Einkommensteuer in der Höhe von etwa 10 bis 20 Prozent erfaßt werden; die entnommenen Gewinnanteile sollten hingegen wie bisher als echtes Einkommen den progressiven Einkommensteuertarifen unterliegen.

Eine Aussprache über steuer- und finanzpolitische Fragen und Forderungen wäre unvollständig, wenn nicht auch die Behandlung von Zuwendungen für bestimmte gemeinnützige wissenschaftliche, religiöse und künstlerische Zwecke erörtert würde. In der letzten Zeit wurde in der Öffentlichkeit vor allem die Ermöglichung bestimmter steuerfreier Zuwendungen an die Wissenschaft erörtert, die aber auch nur ein Teilgebiet dieses ganzen Fragenkomplexes sind. Es darf davon ausgegangen werden, daß es nicht Aufgabe des Staates sein kann, alle Institutionen auf wissenschaftlichem, kulturellem und religiösem Gebiet durch staatliche Mittel allein unterstützen zu müssen. Ein solcher staatlicher Anspruch wäre auch unrealistisch, da seine Mittel, so umfangreich sie auch sein mögen, angesichts seiner großen Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge notwendig begrenzt sind. Es kann daher nur erstrebenswert sein, daß die Institutionen auf wissenschaftlichem, kulturellem, karitativem und religiösem Gebiet in einem möglichst großen Ausmaß von den einzelnen Staats-

bürgern unterstützt und gefördert werden, sodaß dem Staate selbst nur die Rolle zukäme, in besonders wichtigen und wenigen Bereichen seine Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Es darf daher angenommen werden, daß der Staat solchen Bestrebungen, die ihn selbst bei der Erfüllung seiner in den letzten Jahrzehnten angewachsenen Pflichten entlasten, entgegenkommt.

Es ist in den letzten erfolgreichen Jahren gelungen, die Währung und das Budget im wesentlichen zu stabilisieren und in der Wirtschaft eine nun schon längere Zeit anhaltende günstige Konjunktur zu erreichen sowie die materiellen Grundlagen des Staates, aber auch der einzelnen Staatsbürger in einem erfreulichen Ausmaß zu verbessern. Wenn die Stabilisierung auf diesen Gebieten in einem weiten Umfange geglückt ist, so können wir leider gleiche Erfolge nicht von jenen Bereichen berichten, in denen Österreich traditionsgemäß seine großen Leistungen vollbracht hat. Es waren und sind einfach nicht die Mittel da, die es auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Forschung ermöglichen, auf breiter Front den Weltstandard zu halten. Es müssen also auch die materiellen Voraussetzungen für diese Bereiche geschaffen werden.

Es ist unerlässlich, daß, wie zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz, Ausgaben zur Förderung bestimmter steuerlich anerkannter Zwecke — um mit den Worten unserer Steuergesetze zu sprechen: gemeinnütziger, mildtätiger, wissenschaftlicher, kirchlicher, religiöser und künstlerischer Zwecke — als steuerfrei abgezogen werden können. Es ist verständlich, daß diese Zuwendungen ähnlich wie in den genannten Ländern nur innerhalb einer bestimmten Begrenzung — Höhe der Zuwendungen oder Umfang der empfangsberechtigten Stellen — begünstigt werden sollen. Besonderes Augenmerk aber müßte darauf gerichtet werden, daß nicht nur die Zweckforschung, die schon in der Vergangenheit viel besser abschneiden konnte, sondern vielmehr auch die Grundsatzforschung gefördert wird. Mit dieser lange fälligen Regelung könnte der Gesetzgeber eine Art Dankeschuld an die geistigen und kulturellen Kräfte in unserem Lande abstaten, denen wir nicht zuletzt den Wiederaufstieg nach dem zweiten Weltkrieg mitverdanken.

Ziel der gesamten Steuergesetzgebung sollte es sein, mitzuhelfen, das Sozialprodukt zu steigern und die Produktivität zu erhöhen. Leider ist die gesamte steuerliche Belastung der österreichischen Volkswirtschaft noch zu hoch, sodaß sie sich hemmend auf die Konjunktur, auf die Steigerung des Sozialproduktes und auf den Fortschritt der Produktivität auswirkt.

Aus diesem Grunde ist die dritte Etappe des Steuersenkungsprogramms von Finanzminister Dr. Kamitz auf das wärmste zu begrüßen. Wir stimmen daher gerne vorliegender Einkommensteuernovelle 1957 zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Adele Obermayr. Ich erteile ihr das Wort.

Bundesrat Adele **Obermayr**: Hoher Bundesrat! Wir haben die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz vor uns, und Sie werden mir als Mutter und Großmutter einiger Kinder gestatten, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen.

Welche sind nun die hauptsächlichen Änderungen in dem Gesetz? Wenn ich nur einige Punkte herausgreife, so sind es erstens die Erhöhung der Kinderbeihilfen, zweitens die Sonderzahlung, die nach dem Gesetz als „Ergänzungsbetrag“ betitelt wird, drittens die Einbeziehung auch der Kinder der selbständig Erwerbstätigen. In dem Gesetz, das seinerzeit beschlossen wurde und dem wir ja hier im Hohen Bundesrat unsere Zustimmung gaben, waren die ersten Kinder der letzteren Gruppe von der Kinderbeihilfe ausgeschlossen; es ist also zu begrüßen, daß nunmehr keine Unterschiede gemacht werden.

Sie werden aber gestatten, daß ich zu der Novelle doch noch Stellung nehme, zudem sich ein Nationalrat, der einmal mit mir im Tiroler Landtag war, in längeren Ausführungen mit dem vorliegenden Gesetz beschäftigte. Wie bereits erwähnt, habe ich als Mutter und Großmutter, aber auch als langjährige Mitarbeiterin in der privaten Fürsorge sowie als ehemalige Vorsitzende einer Frauen-Schutz- und Beratungsstelle Erfahrungen gesammelt, welche mit der Meinung und der Einstellung des Herrn Nationalrates nicht übereinstimmen, ja im krassen Gegensatz stehen. Er hat eine prozentuelle Geburtenstatistik aus allen Staaten Europas und darüber hinaus auch von Asien vorgetragen. Erschrecken Sie nicht, daß ich alles wiederholen werde, was er dazu sagte.

In seinen Ausführungen erklärte der Herr Nationalrat, daß wir im Jahre 1956 in Österreich 22 Geburten auf 1000 Einwohner gehabt hätten. Damit ist er für Österreich nicht zufrieden; das wären zuwenig Kinder. Diese Statistik hinkt. Man kann die Geburten nicht mit der Einwohnerzahl vergleichen, denn in die 1000 Einwohner sind ja Kinder und Greise mit einbezogen. Überdies streben wir ja ein geeintes Europa an. Wenn dann der eine Staat um ein paar Prozent mehr, der andere Staat um ein paar Prozent weniger Kinder haben wird, so wird ja ein Ausgleich gegeben sein. Außerdem hat der Herr Nationalrat seine

Geburtenziffern einer Statistik für 1956 entnommen. Ich weiß, ja ich bin überzeugt davon: Nach allem, was wir in den letzten Monaten diesbezüglich gehört haben, ist die Kinderfreudigkeit im Jahre 1957 weiter gewachsen. Ich nehme also an, daß der Herr Nationalrat nächstes Jahr vielleicht schon zufriedener sein wird.

Weiters erklärte er: „Die zunehmende Vergreisung unseres Volkes beginnt sich bereits unangenehm bemerkbar zu machen.“ Diese Äußerung klingt fast wie ein Vorwurf gegen unsere älteren Leute. Ich möchte mir erlauben, doch einige Worte auch dazu zu sagen. (*Bundesrat Schreiner: Das hat doch damit nichts zu tun!*) Ich habe diese Äußerung dem stenographischen Protokoll des Nationalrates entnommen.

Ich möchte damit nicht nur auf die Worte des Herrn Nationalrates Kranebitter zurückkommen, sondern auch sagen, daß wir wiederholt in der Presse lesen und in verschiedenen Besprechungen auch hören, daß es erfreulich sei, daß sich das Lebensalter erhöht, daß die Menschen also nicht mehr schon mit 30 oder 35 Jahren sterben, sondern ein höheres Lebensalter erreichen. Im gleichen Atemzug spricht und schreibt man von der „Vergreisung des Volkes“, was fast wie ein Vorwurf klingt, daß die Menschen älter werden. Mir fällt da ein alter Tiroler Spruch ein: „Ein jeder will's werden, aber keiner will's sein!“ Ins Schriftdeutsche übersetzt heißt es: Ein jeder will lang leben, aber keiner will alt sein! Wir sollten also mit dem Worte Vergreisung nicht so herumwerfen, weil man den älteren Menschen damit mehr oder weniger weh tut!

Ich möchte noch erwähnen, daß Nationalrat Kranebitter gesagt hat: „Die kinderreichen Familien haben unseren Wohlfahrtsstaat vor dem Einsturz bewahrt.“ Na, es fehlte gerade noch, daß er zugunsten der Männer Prämien für die Kindererzeugung verlangt. Wir haben ja schon einmal unter Mussolini und Hitler Prämien erlebt; damals hat es Prämien für die Mütter gegeben: ein Eisernes, ein Silbernes und ein Goldenes Mutterkreuz. Und dann kam der Tag, an dem Hermann Göring erklärte: „Kanonen sind wichtiger als Butter!“ Und man hat Hunderttausende unserer Jungen, für welche die Mütter zuerst Prämien dafür erhielten, daß sie sie in die Welt gesetzt haben, an die Front geschickt, und dann haben viele Jungen ein Eisernes Kreuz, aber Tausende nicht einmal ein Holzkreuz bekommen, weil man nicht herausgefunden hat, wo sie ihr Leben beendet hatten.

Nun stand in letzter Zeit etwas in der Presse, was mich tief erschüttert hat, und zwar eine Äußerung des amerikanischen Verteidigungs-

ministers, der sagte: „Mehr Kanonen und weniger Butter!“ Das ist eine fast wörtliche Wiederholung der seinerzeitigen Worte Hermann Görings. Auch die erst abgeschlossene NATO-Konferenz in Paris brachte kein effektives Ergebnis, das den Kalten Krieg beenden würde, sodaß man einen Schritt weiter gekommen wäre, den Frieden der Welt auch nur einigermaßen zu sichern. Das Plus, das dabei herauskam, war der Beschluß, Kanonen, Raketen und Atomwaffen in Europa zu lagern.

Solche Nachrichten sollen die Kinderfreudigkeit heben? Nein, sagen sich junge Ehepaare, wenn wir Kinder haben, werden sie wieder Kanonenfutter, indem man das überflüssige Menschenmaterial in einen neuen Weltkrieg hetzt. (*Bundesrat Schreiner: Das ist nicht der Grund der geringen Kinderanzahl! — Bundesrat Skritek: Natürlich auch!*) Das sagen sich junge Menschen, die ein Verantwortungsbewußtsein haben. Ich selber spreche hier als Mutter, die ja das alles im letzten Krieg mit ihren eigenen Kindern mitgemacht hat. Jedenfalls trägt diese Unsicherheit mit dazu bei, daß sich viele junge Menschen sagen: Keine Kinder — wir wollen das Leben genießen! Wer weiß, was morgen kommt!

Außerdem möchte ich folgendes sagen, meine Herren: Wir dürfen nicht vergessen, daß wir seit dem zweiten Weltkrieg einen gewaltigen Frauenüberschuß haben, daß es tausende Mädchen gibt, die nicht die Möglichkeit hatten und haben, eine Ehe einzugehen. Auch deshalb haben wir weniger Kinder. Der außereheliche Verkehr und das Zeugen außerehelicher Kinder gilt als Sünde! Ich erinnere mich dabei gerade an ein Erlebnis, das ich bei der Inspektion eines Bezirkes durch einen Bischof hatte, der davon sehr befriedigt war. Die Kirche war voll, denn die Leute gingen fleißig in die Kirche; sie sind anständig und so weiter. Aber eines hat dem Bischof nicht gefallen, und dazu hat er sich beim Mittagessen geäußert, indem er sagte: Eines gefällt mir hier nicht: daß es so viele außereheliche Kinder gibt! Worauf ihm der Pfarrer wortwörtlich zur Antwort gab: „Ja, Eminenz,“ — ich weiß heute nimmer, sagte man damals Eminenz und heute Exzellenz — „die Madln bei uns hob'n holt soviel a woachs Gmüat, sie können nia na sog'n!“ (*Heiterkeit.*)

Die Erhöhung der Kinderbeihilfe wird gewünscht und ist zu begrüßen. Dazu noch folgendes: Ich habe hier zwei Zeitungsausschnitte, und zwar aus Tirol. Der Katholische Familienverband ist zusammengetreten, denn er hat seine Jahreshauptversammlung abgehalten. Hier decken sich die Meinungen und Wünsche auch mit denen des Herrn

Nationalrates Kranebitter. Bis zu einem gewissen Grade akzeptiere ich sie, aber nicht in allem. So teile ich zum Beispiel nicht die Meinung, man sollte beim ersten und zweiten Kind keine Erhöhung geben, sondern erst beim dritten, vierten und fünften Kind und so weiter. Diese Meinung teile ich nicht. Gerade das erste Kind kostet am meisten (*Bundesrat Stefanie Psonder: Sehr richtig!*): die Säuglingswäsche, das Kinderwägelchen und manches andere. Beim zweiten Kind kann man verschiedenes vom ersten verwenden; beim dritten geht es so schön weiter. Beim zweiten habe ich das Kinderwägelchen, beim dritten ist schon ein Bettstattl da und es kommt nicht mehr so teuer wie das erste. (*Bundesrat Schreiner: Aber nein! Darum haben wir ja so wenig Kinder!*) Hoffentlich macht mir da nicht einer der Herren Zwischenrufe, der vielleicht selber gar keine Kinder hat! (*Heiterkeit. — Bundesrat Schreiner: Da irren Sie sich aber schwer!*) Ich weiß es nicht, aber ich spreche aus den Erfahrungen eines Lebens heraus. (*Erneute Zwischenrufe.*) Ich möchte noch weiter sagen: Mit den Spielsachen ist es dasselbe. Wenn das erste Kind zu spielen beginnt, so kauft man eine Puppe, einen Baukasten, dann eine Eisenbahn und so weiter. Das zweite Kind spielt dann schon mit denselben Sachen, und das dritte auch. Die Kinder streiten sich ein bißerl darum, kommt aber ein fremdes Kind, so helfen die Geschwister zusammen. Es wäre dazu noch manches über den Kostenpunkt zu sagen, sei es beim Kochen oder Heizen. Ob ich ein Zimmer für ein Kind oder für mehrere heize, das kostet gleichviel. Infolgedessen stehe ich auf dem Standpunkt, daß man das erste Kind nicht benachteiligen soll, sondern daß man schon beim ersten Kind das notwendige Verständnis aufbringt und nicht kleinlicher ist als bei den späteren Kindern.

Familie und Kind leiden unter der Berufsarbeit der Frauen! Das hat bis zu einem gewissen Grad seine Berechtigung. (*Ruf bei der ÖVP: Das hat sogar seine volle Berechtigung!*) Aber wir dürfen nun einmal an den Tatsachen nicht vorübergehen. Ich möchte fragen: Haben denn die Frauen nicht auch in der „guten alten Zeit“ arbeiten müssen? Wenn wir uns zurück-erinnern, so waren wir ja in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht ein so kleines Volk wie heute mit unseren bloß 7 Millionen Einwohnern, sondern wir waren 60 und über 60 Millionen Einwohner. (*Bundesrat Schreiner: 58 Millionen!*) Damals wären die Mittel viel größer gewesen, die eingegangen sind, damit man für die Familie und Kinderreichen mehr hätte tun können. (*Bundesrat Stefanie Psonder: Damals war es ein Glück, wenn ein Kind gestorben ist!*) Wie war denn damals die Situation? Es ist ja erst ein halbes

Jahrhundert her. Erst nach dem ersten Weltkrieg, als wir das leider kleine Österreich geworden waren, hat man sich besonnen, Sozialgesetze zu schaffen.

Vergessen wir nicht, wie es früher war! Wir alle, die wir jetzt versammelt sind und die wir nun zu diesem Problem Stellung nehmen können, Gesetze mitberaten können und dann teils im Nationalrat, teils im Bundesrat, teils im Landtag oder in einer anderen Körperschaft zustimmen, sollten uns daran erinnern, daß seinerzeit — vor 40, 50 Jahren — nur eine gewisse hohe Schicht gesprochen hat. Wir hätten nichts mizureden gehabt, man hätte auf uns nicht gehört.

Wie war denn die Situation damals? Ich spreche aus eigener Erfahrung. Wenn zum Beispiel ein Ehepaar gestorben ist, sagen wir im gleichen Jahr — ich weiß das aus meiner eigenen Familie, von meinen Großeltern —: Wer hat sich dann um die Witwe und die Kinder gekümmert? Bei meinen Großeltern sind neun Kinder zurückgeblieben. Die Gemeinde Leoben hat alle neun Kinder verschenkt; die einen sind nach Italien gekommen, andere nach Bayern, nach Wien und so weiter, und von diesen neun Geschwistern haben sich im späteren Leben nur drei wiedergefunden. Reden wir also nicht immer von der „guten alten Zeit“! Die hohen Herrschaften haben wohl Hunde gehabt, eine gräfliche Hundemeute. Ich weiß das von Kitzbühel, wo wir im Winter immer mit dem Bob hinuntergesaust sind und die Bevölkerung sich geärgert hat, wenn wir in der Nacht hinuntergerodelt sind bis zum Bahnhof und die gräfliche Hundemeute mit Gebell und Geklaff hinter uns her. Zu dieser Zeit hat man Rennställe und Rennpferde gehabt, aber man hat sehr wenig an die Frauen, Kinder und Mütter gedacht.

Die Frauen haben auch seinerzeit arbeiten müssen. Als was haben sie gearbeitet? Sie haben gearbeitet als Wäscherin, als Abwascherin, stundenweise. Dann haben sie sich heimgehetzt, haben schnell etwas gekocht und haben zum ältesten Kind gesagt: Schau dort auf den Zeiger der Uhr! Wenn der große da und der kleine dort ist, mußt du in die Schule gehen und die kleinen Kinder in den Kindergarten mitnehmen! Dann ist die Mutter weggegangen und hat als Toilettefrau, Garderobefrau oder Bedienerin gearbeitet und auch sehr viel Heimarbeit geleistet. Wenn sie aber Heimarbeit leisten mußte, hat sie sehr wenig Zeit für die Kinder gehabt. Auch das war sehr bedauerlich. Niemand kümmerte sich um eine Witwe, niemand kümmerte sich um die großen Familien. Nur Einzelmenschen, die Herz und Seele hatten, so wie bei uns in Tirol seiner-

zeit Geheimer Rat Dr. Sieberer, der das Waisenhaus für die armen Kinder geschaffen hat. Einige wenige Menschen, also Menschen, die wirklich Herz und Seele hatten, haben Patronagen geschaffen, wo die Schulkinder von solchen armen Familien zweimal, eventuell dreimal in der Woche ein Mittagessen gekriegt haben. Sonst aber hat man von Sozialgesetzen und solchen Dingen sehr wenig gehört.

Hoher Bundesrat! Immer und immer wieder spricht man von der berufstätigen Frau. Ich bin gewiß dafür, daß die Frau einen Beruf ausüben kann, die Mütter aber bei ihren Kindern bleiben können. Denn niemand kann dem Kind eine wirkliche Mutter oder eine wirkliche Familie ersetzen. Wir haben heute sehr viele Verhältnisse, wo leider das häusliche Milieu die Schuld trägt, daß die Kinder nicht so betreut werden, wie es notwendig wäre. Wir können uns aber vor den Gegebenheiten nicht verschließen. Wir können uns die heutige Gesellschaftsordnung ohne die berufstätige Frau nicht mehr vorstellen. Ich weiß aus Erfahrung: Wenn man einen Beruf erlernt hat, wenn man jahrelang gebüffelt hat, um etwas zu erreichen, dann ist es für jeden und auch für die Frau gar nicht so leicht, den Beruf, den sie gelernt und den sie geliebt hat, auf einmal an den Nagel zu hängen und nur mehr vielleicht in der Familie, also zuerst nur mit dem Mann allein, zusammenzuleben.

Wir müssen uns auch die Frage stellen: Können wir im heutigen Zeitalter die Frauenarbeit überhaupt entbehren? Ich glaube, wir müssen diese Frage verneinen. Wir können sie nicht entbehren. Wir erleben das in einer Reihe von Berufen, wo nun schon ein Mangel ist, wo die Männer gar keine große Freude mehr haben, auch nur einen Lehrplatz anzutreten. Es wird so weit kommen, daß manchen solchen Beruf eine Frau ergreifen kann und ergreifen wird. Interessant ist auch, daß sehr viel Männer über Bevölkerungspolitik reden, die selber keine Kinder haben dürften oder zumindest keine haben sollen.

Zusammenfassend möchte ich nun sagen: Gehen wir auf dem beschrittenen Weg weiter in der Form, wie wir jetzt dieses Gesetz akzeptieren. Wir müssen aber — und hier stimme ich dem Herrn Abgeordneten Kranebitter zu — Vorsorge treffen, wenn wir die Bevölkerungspolitik beeinflussen und die Geburtenfreudigkeit heben wollen. Zu diesem Vorsorgen gehört an erster Stelle ein Heim für die Familien. Wir haben heute noch Tausende von jungen Ehepaaren, wo der Mann bei seinen, die Frau bei ihren Eltern wohnen muß. Wir haben auch sehr viele Familien, wo vier, fünf und mehr Personen in einem Raum hausen müssen, wo die Frau und Mutter in diesem einen

Raum die Säuglinge und die großen Kinder betreuen muß, wo sie in demselben Raum waschen und kochen, wo sich die ganze Familie Tag und Nacht aufhalten muß.

Wir Sozialisten sind seit Jahren dafür eingetreten, Wohnungen und vor allem Wohnungen aus öffentlichen Mitteln zu bauen. Es hat immer geheißen, man solle auch Privaten die Möglichkeit zum Bauen geben. Aber sehen wir uns einmal in ganz Österreich um! Was ist in den letzten zehn Jahren privat gebaut worden? Wie schauten wir aus, wenn nicht aus öffentlichen Mitteln gebaut worden wäre? (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Sehr, sehr wenig! Privat wird ja nur gebaut, wenn eine entsprechende Profitrate herauskommt. Aber da können gerade die kinderreichen Familien nicht mit. Sie und auch Tausende von Arbeitern und Angestellten können sich keine Wohnung leisten, die 800, 1000 und mehr Schilling im Monat kostet. So fängt die Sache an! (*Bundesrat Gabriele: Im Hochhaus auf dem Matzleinsdorfer Platz! Dort kostet sie 1000 S!*) Wir sehen jedenfalls, daß in Wien und in ganz Österreich aus öffentlichen Mitteln, ferner von Baugenossenschaften Wohnungen erstellt wurden und nur auf diese Weise die Wohnungsnot beseitigt werden kann.

Wir müssen somit, um die Geburtenfreudigkeit zu heben, auf diesem Wege des Wohnungsbaues weiterschreiten. Daneben müssen wir aber auch Säuglingsheime schaffen. Die Säuglingsheime in Österreich sind überfüllt. Wenn eine Mutter aus zwingenden Gründen einen Säugling unterbringen will, hat sie trotz aller Bemühungen kaum die Möglichkeit, ihn unterzubringen. Auch hier müssen wir weiter helfen. Wir müssen die finanziellen Mittel zum weiteren Bau von Wohnungen, Kindergärten, Säuglingsheimen und Tagesheimstätten aufbringen. Mir tut oft das Herz weh, wenn ich sehe, daß diese und jene Mutter arbeiten gehen muß, weil sonst die Familie verhungern würde. Es gibt sehr verschiedene Familienverhältnisse. Es heißt, der Mann ist das Haupt der Familie, aber es kommt leider sehr oft vor, daß dieses „Haupt der Familie“ seine Pflichten der Familie gegenüber nicht erfüllt. (*Heiterkeit. — Ruf bei der ÖVP: Eine Frauenrechtlerin!*) Nein, lieber Herr Kollege, eine Suffragette bin ich nicht, aber ich bin für die Charta der Menschenrechte, und wir leben im Zeitalter der Menschenrechte und der Gleichberechtigung! Es gibt viele Frauen, die, wie bereits gesagt, aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen sind, noch berufstätig zu sein. Wenn ich Kinder nach der Schule oder am Abend, auch nach 9 Uhr noch, allein auf der Straße sehe (*Bundesrat Römer: Denen gehört der Hintern ausgehaut, wenn sie um 9 Uhr abends noch auf der Gasse*

sind!), so wird mir immer wieder bewußt und klar, daß wir viel zuwenig Tagesheimstätten und überhaupt Kinderheime haben.

Zum Schluß möchte ich noch den Familienbeirat erwähnen. Gerade auf der Jahreshauptversammlung des Katholischen Familienverbandes wurde berichtet, daß man sich in Tirol mit der Gründung eines Familienbeirates beschäftigt. Dazu möchte ich wünschen und heute schon sagen — Vertreter vom Land Tirol, darunter auch mein ehemaliger Kollege Weber vom Tiroler Landtag, sind hier —: Wenn wir den Familienbeirat im Land Tirol und in anderen Bundesländern schaffen, soll man auch Frauen hineinnehmen. Letzten Endes sind es ja die Frauen, welche die Kinder zur Welt bringen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Bitte, meine Herren, wenn Sie mir da Zwischenrufe machen, so muß ich schon sagen: Wenn der liebe Herrgott bei der Schaffung der Menschen es ein bißchen anders eingeteilt hätte, sodaß etwa das erste Kind die Frau, das zweite der Mann, das dritte wieder die Frau zur Welt bringen müßte, so würde es kaum ein viertes geben! (*Heiterkeit.*) Und wenn in jeder Familie drei Kinder wären, wo heute gar keines oder nur eines ist, so wäre schon ein praktischer Ausgleich gegeben! (*Erneute Heiterkeit.* — *Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das ist Koalitionsarbeit!*)

Ich möchte also zusammenfassend sagen: Bauen wir im Interesse der Familien weiter, fügen wir Stein auf Stein und bauen wir einen Trakt nach dem anderen auf für die Familien! Bauen wir unsere Gesetzgebung im Sinne dieser Gesetzesnovelle weiter aus! Dann werden wir den Wohlfahrtsstaat Österreich geschaffen haben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse — Einkommensteuernovelle 1957 und Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz — keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zur Einkommensteuernovelle 1957 wird angenommen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Bevor ich weiterschreite, begrüße ich den Herrn Sozialminister auf das herzlichste in unserer Mitte. (*Beifall.*)

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark (Grundsteuereinhebungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Grundsteuereinhebungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Prader**: Hohes Haus! Unsere Abgabenverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz sieht neben den geteilten Abgaben auch ausschließliche Gemeindeabgaben vor. Zu diesen ausschließlichen Gemeindeabgaben gehört auch die Grundsteuer. Sie wäre daher, wie alle anderen ausschließlichen Gemeindeabgaben, durch die Gemeinden selber einzuhoben. Das war auch so, ausgenommen im Land Niederösterreich und in einem Teil der Steiermark.

Durch das Grundsteuergesetz 1955, und zwar durch die Übergangsbestimmung des § 32 Abs. 2, wurde verfügt, daß für die Jahre 1956 und 1957 die Grundsteuer in diesen beiden Ländern nach wie vor nicht durch die Gemeinden selbst, sondern durch die Finanzbehörden des Bundes eingehoben wird. Diese Übergangsbestimmung hat, wie ich schon erwähnt habe, nur bis Ende des Jahres 1957 Geltung. Es muß daher nunmehr geregelt werden, ob auch für die kommenden Jahre in den Ländern Niederösterreich und Steiermark die Einhebung der Grundsteuer weiterhin durch die Finanzbehörden erfolgt oder die Einhebung künftighin durch die Gemeinden selber durchgeführt wird. Die Landtage beider Länder haben sich an den Bund gewendet und ersucht, das bisherige Verfahren auch weiterhin beizubehalten, nämlich daß die Grundsteuer durch die Finanzbehörden des Bundes eingehoben wird.

Der Nationalrat hat daher einen entsprechenden Gesetzesbeschluß gefaßt, der uns nunmehr zur Beratung vorliegt, nämlich das Grundsteuereinhebungsgesetz, in dem angeordnet ist, daß auch für die zwei folgenden Jahre, und zwar für die Kalenderjahre 1958 und 1959, in den Bundesländern Niederösterreich und Steiermark die Grundsteuer weiterhin durch die Finanzbehörden eingehoben werden wird. In Niederösterreich gilt dies für alle Gemeinden, in der Steiermark hingegen nur für jene Gemeinden, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat nun über Antrag der Abgeordneten Eibegger, Dipl.-Ing. Hartmann,

Lackner und Genossen zu den Gemeinden, die im Artikel I der Regierungsvorlage im Bundesland Steiermark von dieser Neuregelung bereits ausgenommen wurden, noch einige andere Gemeinden hinzugefügt. Es sollen nunmehr nach diesem Antrag auch die Gemeinden Admont, Altenberg an der Rax, Bruck an der Mur, Frohnleiten, Hohentauern, Kammern im Liesingtal, Kapellen, Kapfenberg, Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Pußterwald, Trofaiach, Wartberg im Mürztal und Weiz ausgenommen werden. Daher wird nun in diesen Gemeinden ab dem Jahre 1958 die Grundsteuer durch die Gemeindeverwaltung selber eingehoben werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat noch eine Abänderung vorgeschlagen, die vom Plenum dann auch beschlossen wurde, und zwar hinsichtlich der Höhe der Einhebungsvergütung. Bisher schon war es in der Praxis so, daß der Bund für die Einhebung der Grundsteuer für die Gemeinden eine Vergütung eingehoben hat. Diese Einhebungsvergütung soll nunmehr auch gesetzlich verankert werden und war in der Regierungsvorlage in der Höhe von 4 Prozent des Steuerertrages vorgesehen. Durch den schon erwähnten Antrag und dann auch durch den Beschluß des Plenums ist diese Regierungsvorlage hier abgeändert worden, und zwar derart, daß diese Einhebungsvergütung von 4 vom Hundert auf 2 vom Hundert herabgesetzt wurde.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt, sie durchberaten und mich ermächtigt, heute hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird, und

Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Römer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, wurde das Finanzstrafverfahren vorläufig geregelt. Da es jedoch mit 31. Dezember 1957 befristet ist, verliert es an diesem Tage seine Wirksamkeit. Es würde daher ein gesetzloser Zustand eintreten, wenn nicht ein neues Gesetz die umfangreiche Materie regeln würde.

Mit der Regierungsvorlage 295 der Beilagen vom 3. Oktober dieses Jahres wurde dem Nationalrat ein Entwurf eines Bundesgesetzes über das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahren (Finanzstrafgesetz) übermittelt. Die in dieser Regierungsvorlage festgehaltenen Bestimmungen sind von den in Frage kommenden Kreisen heiß umstritten worden. Da diese Regierungsvorlage dem Finanz- und Budgetausschuß erst am 29. Oktober 1957 zugewiesen wurde, wobei dem Ausschuß beziehungsweise dem von ihm eingesetzten Unterausschuß der Auftrag erteilt wurde, die Verhandlungen zu Ende zu führen und die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage im Ausschuß vorzunehmen, reichte die kurze zur Verfügung stehende Zeit nicht aus, um dieses Gesetz mit dem gebührenden Ernst zu beraten.

Es wird daher beantragt, um — wie bereits eingangs erwähnt — zu verhindern, daß ein gesetzloser Zustand eintritt, die Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über das Finanzstrafverfahren vom 17. Dezember 1956 um ein weiteres halbes Jahr, das ist bis 30. Juni 1958, zu verlängern. Von dieser Verlängerung ist nur die Übergangsbestimmung des Artikels III § 1 Abs. 2, der die Zusammensetzung der Spruch- und Berufungssenate regelt, ausgenommen. Diese Bestimmungen wurden inzwischen durch die erfolgte Änderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes — Bundesgesetz vom 20. November 1957, BGBl. Nr. 254 aus 1957 — neu geregelt, und es können nun die bezüglichlichen Vorschriften des § 432 der Abgabenordnung uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Abgeordneten Machunze und Mark haben am 13. Dezember 1957 im Finanz- und Budgetausschuß beantragt, gemäß § 17 A der Geschäftsordnung dem Hohen Hause einen selbständigen Antrag vorzulegen, der die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956 beantragt. Diesem Antrag wurde die Zustimmung erteilt. Durch die Beschlußfassung des Nationalrates über diesen Antrag ist jedoch die Regierungsvorlage 295 der Beilagen nicht als erledigt anzusehen. Mit der Wiederaufnahme der Beratungen ist in kürzester Frist zu rechnen.

Artikel I des zur Beratung stehenden Bundesgesetzes legt fest, daß die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Strafverfahren geregelt wird, mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels III § 1 Abs. 2 bis 30. Juni 1958 verlängert wird.

Artikel II bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1958 in Kraft tritt.

Artikel III enthält eine Verfassungsbestimmung.

Im Artikel IV wird das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat gestern den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, dagegen keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Ich bitte den Herrn Bundesrat, auch über das zweite Gesetz zu referieren.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Zur Debatte steht ein Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes über das Tabakmonopol. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23. März 1957 die das Strafverfahren regelnden §§ 27 bis 33 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949 über das Tabakmonopol, BGBl. Nr. 186, wegen Verfassungswidrigkeit mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1957 außer Kraft gesetzt.

Im vorher besprochenen Punkt der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates wurde, wie aus Bericht und Antrag 366 der Beilagen hervorgeht, das Finanzstrafverfahren nur provisorisch geregelt. Mit der Regierungsvorlage 295 der Beilagen sollte das gesamte Strafrecht und Strafverfahrensrecht auch für das Gebiet der Monopole geregelt werden. Da, wie bereits heute erwähnt, die zur Verfügung stehende Zeit nicht ausgereicht hat, um ein Gesetz von so großer Bedeutung beraten zu können, ist es, um einen gesetzblosen Zustand zu vermeiden, auch hier notwendig, festzustellen, daß die Strafverfahrens-

bestimmungen, die mit dem Finanzstrafverfahrensgesetz bis Ende 1957 geregelt wurden, dessen Wirksamkeit nunmehr um ein halbes Jahr verlängert wurde, auch auf Tabakmonopolvergehen anwendbar sind.

Im Artikel I des zur Beratung stehenden Gesetzesbeschlusses wird festgelegt, daß das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol wie folgt abgeändert wird:

An die Stelle der §§ 27 bis 33 treten unter der Überschrift „Verfahren“ folgende Bestimmungen:

§ 27. (1) Für die Verfolgung von Monopolvergehen gelten bis 30. Juni 1958 die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 248, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Strafverfahren geregelt wird, mit Ausnahme des Artikels III § 1 Abs. 2 sinngemäß.

Im Absatz 2 wird die Verfassungsfrage geregelt.

Der neue § 28 legt fest, daß, wenn eine Tat zugleich ein Monopolvergehen und ein Steuervergehen ist, das Verfahren wegen beider Vergehen gemeinsam von der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Finanzstrafbehörde oder von dem hierfür zuständigen Gericht durchzuführen ist.

Im Artikel II wird festgelegt, daß dieses Gesetz am 1. Jänner 1958 in Kraft tritt.

Im Absatz 2 (Verfassungsbestimmung) wird bestimmt: Soweit Abs. 1 den § 429 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161 (eingeführt in Österreich durch Verordnung vom 14. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 389) in der Fassung des gemäß Artikel I Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Bundesgesetzes zum Gegenstand hat, gilt er als Verfassungsbestimmung.

Artikel III betraut das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, ihm die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich für beide Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1957: Bundesgesetz über weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nun zum Punkt 17 der Tagesordnung: Bundesgesetz über weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz über weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes beschlossen.

Im Artikel I wird das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1939, Deutsches RGBI. I S. 721, und des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 152, wie folgt abgeändert:

1. § 2 lautet nunmehr:

„(1) Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, die im Zollgebiet hergestellt oder aus dem Zollaussland oder aus den Zollausschlüssen eingeführt werden.

(2) Tabakwaren sind:

1. Tabakerzeugnisse,
2. tabakähnliche Waren.“

2. Die §§ 17 bis 22 werden aufgehoben.

In Artikel II wird der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1958 festgelegt und im Artikel III das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut.

Hoher Bundesrat! Ein Routine-, ein Bagatellgesetz könnte man zu dieser vom Nationalrat verabschiedeten Regierungsvorlage sagen, wenn man nur den kurzen Text dieses Gesetzes liest. Dem ist aber bei weitem nicht so.

Man würde wünschen, daß die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Begründungen für die Änderung des früheren Gesetzes so manchem zum Studium, zum Nachdenken und zur Darnachachtung empfohlen würden. Es gibt Vertreter einer Theorie, die den Standpunkt einnehmen, daß erhöhte Steuervorschreibungen auch erhöhte Einnahmen mit sich bringen. Hier wurde diesem Wunsche weitestgehend Rechnung getragen und Steuersätze von mindestens 35,75 Prozent bis 39,2 Prozent festgelegt. Der Erfolg war ein mehrfacher. Der Absatz ging laufend zurück, sodaß die Zigarettenhüllenindustrie die Bedrohung einzelner Herstellungsbetriebe melden mußte. Die Gefahr des Abbaues bedrohte manchen Arbeiter. Darüber hinaus entging infolge des rapiden Umsatzrückganges dem Fiskus durch den Entfall der normalen Steuern ein bedeutend größerer Betrag.

In dem neuen Entwurf ist einer vernünftigen Forderung Rechnung getragen, die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung hat und darüber hinaus dem Verbraucher eine spürbare Entlastung bringt.

Durch den Fortfall dieser Steuer wird der Preis für Hüllen bester Qualität von derzeit 4,40 S auf 2,90 S und bei Durchschnittssorten von 3 S auf 1,90 S herabgesetzt.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung dieses Gesetz beraten und mich ermächtigt, im Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gelangen zum Punkt 18 der Tagesordnung: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mayrhauser**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der zur Beratung stehende Beschluß bezieht sich auf ein internationales Abkommen beziehungsweise auf eine zwischenstaatliche Regelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Leichen.

Das Abkommen bestimmt ein Höchstmaß von Bedingungen, das für die Übernahme von Leichen aus den Vertragsländern gelten soll.

Es besteht aus den allgemeinen Vorschriften in den Artikeln 1 bis 4, aus den besonderen Vorschriften — Artikel 5 bis 9 —, aus den Schlußbestimmungen — Artikel 10 und 11 — sowie aus den Protokollbestimmungen — Artikel 12 bis 17.

Die Bestimmungen dieses Abkommens betreffen nicht die innerstaatlich geltenden Vorschriften über Beerdigungen und Ausgrabungen. Sie beziehen sich auch nicht auf die Beförderung von Leichenasche.

Da diesem Abkommen gesetzlicher Charakter zukommt, bedarf es im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 gemäß Artikel 50 des Bundesverfassungsgesetzes der Genehmigung des National- beziehungsweise des Bundesrates.

Der Nationalrat hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1957 dem Abkommen die Gesetzeskraft zuerkannt.

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in der gestern stattgefundenen Sitzung vorliegendes Abkommen beraten und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG.)

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG.)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 19 und 20 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind das das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentengesetz.

Berichterstatter zu Punkt 19 ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Koubek**: Hohes Haus! Das System der sozialen Sicherheit hatte in Österreich bis jetzt eine große Lücke. Sowohl die selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft als auch die selbständig Erwerbstätigen der Landwirtschaft waren nicht von einer gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt worden. Diese Lücke wird durch unsere heutigen Beschlüsse im Hohen Bundesrat, betreffend das Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und betreffend das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung, geschlossen.

Ich habe über das erste Gesetz zu berichten, das mit der Kurzbezeichnung Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz in der österreichischen Bevölkerung bekanntwerden wird.

Die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung hat eine lange und abwechslungsreiche Geschichte. Sie wurde in der Nationalratsdebatte von den Rednern der Regierungsparteien eingehend dargestellt, und ich setze ihre Kenntnis im Kreise der Mitglieder des Hohen Bundesrates voraus. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten 50 Jahre, besonders unter den Kleingewerbetreibenden, haben sich in einer Richtung entwickelt, die das Anlegen von Vermögensreserven unmöglich machte. Diese Erkenntnis hat maßgeblich dazu beigetragen, daß eine Einigung der Koalitionsparteien möglich wurde, aus deren Ergebnis dieses Gesetzeswerk entstand.

Mit diesem Gesetz wird auf verschiedenen Gebieten Neuland betreten. Praktiker der Sozialversicherung haben innerhalb und außerhalb des Parlamentes an diesem Gesetzeswerk maßgebend mitgearbeitet. Es ist zu hoffen, daß sich das vorliegende Gesetz als brauchbar erweist und daß durch dieses Gesetz mancher wirtschaftliche und soziale Notstand unter der österreichischen Bevölkerung wenn nicht schon beseitigt, so doch wesentlich gemildert werden kann.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist kein Fremdkörper in unserer Sozialversicherung. Dort, wo es möglich war, wurde der Aufbau und die Terminologie des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verwendet. Auch die Besonderheiten dieses Gesetzes wurden im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes behandelt und gelöst. Um aber den Eindruck eines einheitlichen Ganzen nicht zu zerstören, hat man dort, wo man das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wörtlich übernehmen konnte, dieses Gesetz nicht zitiert, sondern im vollen Wortlaut in das vorliegende Gesetz übernommen.

Das Gesetz über die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung besteht aus 205 Paragraphen, die fünf Teilen zugeordnet sind.

Über den Gesetzestext sind Sie durch die Regierungsvorlage, die Erläuternden Bemerkungen und den Bericht des Sozialausschusses eingehend informiert. Diese Erläuterungen und Bemerkungen zu wiederholen halte ich nicht für notwendig. Ich möchte aber übersichtsweise auf einige Besonderheiten in dieser Gesetzesvorlage aufmerksam machen.

Die Gliederung des vorliegenden Gesetzes entspricht zur Gänze dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Der erste Teil enthält die Allgemeinen Bestimmungen, der zweite Teil die Bestimmungen über die Leistungen, der dritte Teil regelt das Verfahren, der vierte Teil beinhaltet den Aufbau der Verwaltung, und im fünften Teil finden wir die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im ersten Teil sind die Abschnitte über den Geltungsbereich, über den Umfang der Versicherung und über den Versicherungsträger von besonderem Interesse.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz regelt die Pensionsversicherung der im Inlande lebenden selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft und der diesen Gleichgestellten. Zu diesem Personenkreis, der von diesem Gesetz erfaßt wird, gehören:

1. alle selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft, die Einzelmitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind,
2. die Wirtschaftstreuhandler,
3. die Dentisten,
4. die vertretungsbefugten Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften,
5. die persönlich haftenden, vertretungsbefugten Gesellschafter von Kommanditgesellschaften,
6. die freiberuflichen Journalisten.

Die Pensionsversicherung selbst umfaßt

1. die Versicherungsfälle des Alters,
2. die Versicherungsfälle der dauernden Erwerbsunfähigkeit und
3. die Versicherungsfälle des Todes.

Die Versicherung ist auf dem Grundsatz der Pflichtversicherung aufgebaut. Sie kennt aber von dieser Versicherungspflicht Ausnahmen, die im § 3 Abs. 1 taxativ aufgezählt sind. Der Träger der neuen Pensionsversicherung ist die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit ihrem Sitz in Wien. Sie kennt keine besonderen Landesstellen, sondern nur Außenstellen in den Bundesländern, die der Zentrale in Wien nachgeordnet sind. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gehört dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an.

Die Mittel der Versicherung werden durch Beiträge aufgebracht. Es gibt drei Arten von Beiträgen:

1. Beiträge der Versicherten. Soweit diese gewerbsteuerpflichtig sind, zahlen sie 6 Prozent ihrer Einkünfte. Sind sie nicht gewerbsteuerpflichtig, zahlen sie 12 Prozent. Dies ist zum Beispiel bei den Wirtschaftstreuhandern, Dentisten und selbständigen Journalisten der Fall.

2. Beiträge der Gemeinden, die die Gewerbesteuer erhalten. Für die Jahre 1958 bis 1962 beträgt die Beitragsleistung der Gemeinden 6 Prozent des Gewerbesteueraufkommens nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital.

3. Das Gesetz sieht weiter den Beitrag des Bundes vor. Der Bund leistet in den Jahren 1959 bis 1962 einen Zuschuß zur Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft bis zu einem Höchstbetrag von 150 Millionen Schilling im Jahr.

Bei den Ausgaben sind die Leistungen für den besonderen Steigerungsbetrag, zur Höherversicherung und Ausgleichszulagen, bei den Einnahmen der Bundesbeitrag, die Beiträge zur Höherversicherung und die Ersätze der Ausgleichszulagen nicht zu berücksichtigen.

Als Einkünfte im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes gelten die den Steuerbescheiden zugrundegelegten Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Sie sind durch die Steuerbescheide des drittvorangegangenen Kalenderjahres nachzuweisen.

Die Beitragsbemessung ist durch eine Höchstbemessungsgrundlage begrenzt. Bis 1962 beträgt sie 1400 S monatlich, dann steigt sie bis 1973 auf den Betrag von 3600 S monatlich.

Übersteigen die Einkünfte diesen monatlichen Betrag, also jährlich 43.200 S, so begnügt sich die Pensionsversicherungsanstalt mit der Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes, daß die Einkünfte des Versicherten diesen Betrag übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Pension aus dem vorliegenden Pensionsversicherungsgesetz ist die durchschnittliche Beitragsleistung der letzten zehn Jahre.

Das Gesetz kennt wie alle übrigen Sozialversicherungsgesetze Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen mehrerer Renten. Grundsätzlich ruht wie beim Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die niedrigere Rente zur Hälfte. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen mit einer Unfallversicherungsrente und mit einem Versorgungsgenuß aus einem pensionsfreien Dienstverhältnis. Beim Zusammentreffen mit Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Der Grundbetrag der letzten Rente ruht mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Entgelt 500 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt im Monat den Betrag von 1300 S überschreitet. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ruht der Rentenanspruch zur Gänze auf die Dauer dieser Erwerbstätigkeit.

Leistungen aus der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft sind:

1. die Altersrente im Falle des Erreichens des 65. Lebensjahres durch den männlichen Versicherten und des 60. Lebensjahres durch den weiblichen Versicherten,

2. die Erwerbsunfähigkeitsrente im Falle der dauernden Erwerbsunfähigkeit und

3. die Hinterbliebenenrente im Falle des Todes des versicherten Erwerbstätigen. Die Witwenrente beträgt 50 Prozent der Rente, die bei Eintritt des Versicherungsfalles dem erwerbstätigen Versicherten gebührt hätte. Die Waisenrente ist für die Halbwaise 40 Prozent der Witwenrente, für die Ganzwaise 60 Prozent der Witwenrente; die Witwenrente kann so wie die Witwenrente nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit dem fünfjährigen Rentenbetrag abgefertigt werden, wenn sich die Witwe wieder verheiratet. Die Bestimmungen über das Wiederaufleben der Witwenrente nach erfolgter Abfertigung sind dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachgebildet.

Versicherungszeiten sind Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Beitragszeiten sind:

1. Zeiten der Pflichtversicherung, für die die Beiträge wirksam entrichtet wurden;

2. Zeiten, für die nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz Beiträge entrichtet wurden oder noch entrichtet werden;

3. Zeiten der Weiterversicherung, wenn die Beiträge wirksam entrichtet wurden.

Ersatzzeiten sind folgende Zeiten:

1. die nach dem 24. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit, wobei den Versicherten bis zum Geburtsjahr 1905 für ein volles Jahr acht Monate, bis zum Geburtsjahrgang 1916 für ein volles Jahr sieben Monate und vom Geburtsjahrgang 1917 an für ein volles Jahr sechs Monate angerechnet werden;

2. Zeiten, in denen der Versicherte, der bei Eintritt des Versicherungsfalles die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, während des ersten oder zweiten Weltkrieges Wehrdienst oder nach den Bestimmungen des jetzt geltenden Wehrgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst geleistet hat;

3. Behinderungszeiten, während welcher der Versicherte aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen verfolgt war oder in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 auf Grund der Anordnung über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerbebetriebes in Österreich seines selbständigen Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnte;

4. Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Zivilinternierung; und schließlich

5. Zeiten, die Volksdeutsche, die sich am 11. Juli 1953 im Gebiete der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben, in selbständiger Erwerbstätigkeit im Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zugebracht haben.

Das vorliegende Pensionsversicherungsgesetz kennt auch die Ausgleichszulage in dem gleichen Ausmaß, in welchem diese Zulage im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorhanden ist. Die Ausgleichszulage garantiert dem Versicherten trotz einer eventuellen ungünstigen Auswirkung des Versicherungsprinzips eine bestimmte Rentenhöhe. So wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhält der Direktversicherte 550 S. Hat dieser für eine Ehegattin zu sorgen, dann erhöht sich der Richtsatz auf 750 S. Für Kinder, die noch zu versorgen sind, erhöht sich der Richtsatz um weitere 50 S pro Kind. Die Gewährung der Ausgleichszulage ist wie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Inwieweit bei Berücksichtigung der Bedürftigkeitsklausel in der Ausgleichszulage die Ehegatten und die Kinder zur Unterstützungsleistung der Pflichtversicherten herangezogen werden können, sei auf die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verwiesen. Die Unterstützungspflicht wurde in weitem Ausmaß eingeschränkt, sodaß der Kreis der Bezieher von Ausgleichszulagen ziemlich weit gezogen ist.

Das Verfahren bei der Bewilligung der Pflichtleistungen der Pensionsanstalt für die gewerbliche Wirtschaft ist weitgehend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angepaßt. Eine Besonderheit besteht im schiedsgerichtlichen Verfahren. Das Gewerbliche Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetz kennt keine eigenen Schiedsgerichte. Das Gesetz bestimmt, daß für Spruchsachen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz die Schiedsgerichte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuständig sind. Bei diesen Schiedsgerichten wird eine besondere Abteilung für die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung eingerichtet. Die bezüglichlichen gesetzlichen Änderungen werden in der 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgenommen werden.

Ich möchte zum Schluß noch über zwei Einrichtungen im Pensionsversicherungsgesetz sprechen, und zwar über die Übergangsrenten und über die obligatorische Krankenversicherung. Wir kennen im Gesetz zwei Arten von Übergangsrenten, die Altersübergangsrenten und die Hinterbliebenenübergangsrenten. Für die Erwerbsunfähigkeitsrenten kennen wir keine Übergangsrenten, weil die Erwerbsunfähigkeitsrenten erst in diesem Gesetz neu eingeführt worden sind.

Im allgemeinen ist es so, daß die Renten nach dem Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz bis zum 30. Juni 1958 als Übergangsrenten gelten. Im vorliegenden Pen-

sionsversicherungsgesetz konnte keine besondere Pflichtversicherung für die Rentner des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes fixiert werden, es nimmt aber Bezug auf die bestehende Meisterversicherung und setzt fest, daß diese Meisterversicherung weiterhin obligatorisch bleibt.

Über das Gesetz wurde im Sozialausschuß des Nationalrates und auch im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates berichtet und diskutiert, und ich wurde vom Ausschuß ermächtigt, hier dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, dem vorliegenden Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu Punkt 20 ist der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Babitsch. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Babitsch**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Vorarbeiten für diese Gesetzesvorlage gehen auf eine ganze Reihe von Jahren zurück. Die Vorgeschichte ist so bekannt, daß ich mir ebenso wie der Herr Berichterstatter zur gewerblichen Pensionsversicherung ihre Schilderung hier ersparen kann.

Nach langwierigen Besprechungen zunächst im Rahmen der Parteien, der Klubs und Interessentengruppen sowie mehreren Verhandlungen in einem eigens hierfür eingesetzten Unterausschuß des Nationalrates und auf Regierungsebene konnte der Nationalratsausschuß für soziale Verwaltung am 13. Dezember dieses Jahres seine Beratungen abschließen und das Plenum des Nationalrates in seiner Sitzung vom 18. Dezember das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz mit einigen Abänderungen zum Beschluß erheben.

Wie schon der Titel ausdrücklich sagt, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Zuschußrente, die den anspruchsberechtigten Land- und Forstwirten zusätzlich zu ihrem Ausgedinge gewährt werden soll. Diesen sogenannten „Auszug“, der zumeist in freier Wohnung, Beheizung und Verpflegung besteht, erhält der übergebende Bauer üblicherweise von seinem Nachfolger. Dies stellt eine uralte Gepflogenheit im bäuerlichen Leben ganz Österreichs dar, die auch weiterhin beibehalten werden soll.

Wenn nun auch der Altbauer seinen nackten Lebensunterhalt auf diese Weise gesichert hat, so braucht er doch zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse des Tages auch einiges Bargeld, und dieses Geld ist, im allgemeinen gesehen, im Bauernhaus recht rar, zumal in schlechten Erntejahren und in den klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften. In diese Kate-

gorie — bis zu 20 Hektar Besitzgröße — aber sind wiederum rund 85 Prozent aller österreichischen landwirtschaftlichen Betriebe einzureihen.

Die Zuschußrente soll nun dem jungen Hofübernehmer die Last der Bargeldleistung an den Übergeber erleichtern und diesen in die Lage versetzen, seine alten Tage auch in dieser Richtung weitgehend beruhigt beschließen zu können.

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse in der österreichischen Landwirtschaft war es natürlich nicht leicht, einen Weg zu finden, der den bescheidenen, aber sicherlich berechtigten Wünschen der Bauernschaft so halbwegs Rechnung trägt. Ich will auch als Berichterstatter nicht verschweigen, daß hier oft Meinung gegen Meinung stand und noch steht und das Gesetz sich erst richtig bewähren wird müssen. Das ist aber schließlich verständlich, weil hier ja erstmalig in ein wirklich ausgesprochenes Neuland vorgetastet wird.

Das soeben verabschiedete Gesetz über die gewerbliche Selbständigen - Pensionsversicherung enthält teilweise andere Regelungen als jenes über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung. Hierüber geben bereits die Erläuternden Bemerkungen Aufschluß, die auf einige Verschiedenheiten verweisen, wie eine nähere Betrachtung der Gegebenheiten bei Gewerbe und Land- und Forstwirtschaft aufzeigt. So führen sie aus, daß die Dauer der Berufstätigkeit in der Landwirtschaft konstanter ist als im Gewerbe, ferner daß der Altbauer das schon erwähnte Ausgedinge erhält, der abtretende Gewerbetreibende jedoch nicht, und drittens, daß die in der Wirtschaft des Landwirtes häufiger als im Gewerbe mitarbeitenden Kinder und Kindeskinde des Betriebsinhabers bisher nur in der Unfallversicherung teilversichert sind, während die mitarbeitenden Kinder der Gewerbetreibenden unfall- und pensionsversichert sind. Auch hinsichtlich der Versicherungsbeiträge und der Abstufung der Leistungen sind Besonderheiten festzustellen, auf die das Gesetz aber bestmöglich Bedacht genommen hat.

Die Pflichtversicherung umfaßt alle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen und ihre regelmäßig mitarbeitenden Kinder, soweit für diese nicht eine Versicherungspflicht nach dem ASVG., dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder einem anderen Gesetz besteht. Sie beginnt mit dem 20. Lebensjahr und endet mit dem für den Rentenanfall geltenden Stichtag, also mit der Vollendung des 65. Lebensjahres beim Manne beziehungsweise des 60. Lebensjahres bei der Frau beziehungsweise mit der späteren Antrag-

stellung. In den meisten Fällen ist für die Leistungsgewährung auch die Hofübergabe Voraussetzung.

Das Gesetz sieht auch eine Rentengewährung bei vorzeitig eingetretener Erwerbsunfähigkeit vor, doch wird diese ebenso wie die gleichfalls vorgesehene Rentnerkrankenversicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden. Dieser Zeitpunkt wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft sowie Finanzen und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgelegt.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Grundbesitzern wird über die Grundsteuer wohl Beiträge erbringen müssen, ohne jedoch rentenberechtigt zu werden. Auch bei gemeinsamer Veranlagung von Haus- und Grundbesitz kann die Beitragsleistung eine höhere sein. Im Sozialausschuß des Nationalrates wurde daher auch die Meinung vertreten, daß das Finanzministerium hier über Antrag eine getrennte Veranlagung durchführen sollte. Eine solche Regelung wäre jedenfalls wünschenswert.

Erstmalig sollen die Zuschußrenten mit 1. Juli 1958 zur Auszahlung gelangen. Ihr Ausmaß beträgt bei mindestens 35 als Besitzer nachgewiesenen anrechenbaren Jahren 200 S pro Monat für den Altbauern und ebensoviel für seine noch lebende Ehefrau. Betragen die anrechenbaren Zeiten weniger als 35 Jahre, so verringert sich die Rente bei 30 bis 34 Jahren um 8 Prozent auf 184 S, bei 25 bis 29 Jahren um 16 Prozent auf 168 S, bei 20 bis 24 Jahren um 24 Prozent auf 152 S und bei weniger als 20 Jahren um 32 Prozent auf 136 S pro Monat für den einzelnen Versicherten.

Für jedes noch unversorgte Kind sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 32 S als Kinderzulage vorgesehen. Die Witwenrente erscheint mit 50 Prozent der Zuschußrente, die Rente für einfache Waisen mit 40 Prozent und jene für doppelte Waisen mit 60 Prozent der Witwenrente festgesetzt. Witwen können sich im Falle ihrer Wiederverhehlung mit dem fünffachen Jahresbetrag ihrer Rente abfertigen lassen.

Die Renten werden jeweils für drei Monate im voraus angewiesen. Dazu kommt im September jedes Jahres eine Rentensonderzahlung, praktisch also eine 13. Rente.

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit einer Höherversicherung auf freiwilliger Basis vor. Beispielsweise könnte ein 35jähriger Mann bei Zahlung von jährlich 500 S im Alter von 65 Jahren eine Höherversicherungsrente von monatlich 126 S erreichen, eine Frau im Alter von 60 Jahren eine solche von 110 S. Diese Beträge sind

dann der normalen Zuschußrente zuzurechnen. Die Höherversicherung wird allerdings nur für noch jüngere Besitzer interessant sein, weil sie als echte Versicherung ja nur bei einer möglichst langen Beitragszeit am günstigsten liegt.

Für die Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Jahre der selbständigen Wirtschaftsführung als Ersatzzeiten für die Wartezeit voll, für die Rentenleistung jedoch in der Form gewertet, daß für je drei Jahre Selbständigen-Eigenschaft nur zwei Jahre, also zwei Drittel, angerechnet werden. Dadurch wird ermöglicht, daß Renten sofort ausbezahlt werden können — Übergangsrente.

Der Gesetzgeber rechnet — dies nach Fühlungnahme mit den zuständigen Fachleuten der Bauernschaft — im Jahre 1958 mit rund 90.000 Übergangsrenten, wobei bei 60.000 Altersrentnern die Erhöhung auf das Doppelte für die Ehegattin hinzukommt, nach 10 Jahren aber mit rund 115.000 Rentenfällen bei 69.000 Erhöhungen. Ihre Berechnung richtet sich nach den seitens des Versicherten erworbenen Beitrags- und Ersatzzeiten.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erfolgt 1. durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer von 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, 2. durch Beiträge der Versicherten von jährlich 240 S für den Besitzer und 120 S für jedes pflichtversicherte Familienmitglied und 3. durch Beiträge des Bundes.

Letztere sind für 1958 in der Höhe von 50 Millionen Schilling schon im Budget eingesetzt und werden ab 1959 in gleicher Höhe gegeben werden, wie die Grundsteuerumlage und die persönlichen Beiträge der Versicherten zusammen erbringen. Bund und Versicherte bringen dann also die zur Durchführung der Rentenzuschußversicherung erforderlichen Mittel je zur Hälfte auf, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Bauernschaft noch dazu das Ausgedinge voll zu leisten hat.

Die Grundsteuerumlage von 150 Prozent wird jährlich 82,5 Millionen, die Beitragsleistung der Versicherten 93,5 Millionen Schilling ergeben. Dazu leistet der Bund im Jahre 1958, wie gesagt, einen Beitrag von 50 Millionen und ab 1959 einen solchen von 176 Millionen Schilling. Die persönlichen Beiträge werden im Jahre 1958 rückwirkend bereits für 1957, die Grundsteuerzuschläge aber erst ab 1. Jänner 1958 eingehoben.

Der Rentenaufwand wird für das nächste Jahr auf 168 Millionen geschätzt und dürfte dann bis 1967 auf 387,1 Millionen Schilling steigen.

Die Durchführung der Zuschußrentenversicherung wird einer eigenen Anstalt, der

Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt, übertragen, die jedoch mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt eine Bürogemeinschaft bilden kann.

Das Gesetz umfaßt 182 Paragraphen und ist in fünf Teile gegliedert. Der erste Teil enthält die Allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 bis 30; der zweite Teil beinhaltet in den §§ 31 bis 93 die Leistungen; der dritte Teil behandelt Verfahrensfragen in den §§ 94 bis 142; der vierte Teil in den §§ 143 bis 170 den Aufbau der Verwaltung; der fünfte und letzte Teil bringt die Übergangs- und Schlußbestimmungen in den §§ 171 bis 182.

Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage hat der Nationalrat die §§ 3, 4, 7, 39, 51, 60, 65, 79, 131, 145, 160 und 174 abgeändert.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat die gegenständliche Vorlage in seiner gestrigen Sitzung beraten, und ich darf in seinem Namen dem Hohen Hause den Antrag unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand erheben zu wollen.

Vorsitzender - Stellvertreter **Eckert:** Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Porges:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Heute ist ein Freitag. Und der Freitag war immer der Bettlertag, das war immer der Tag, an dem jene traurigen, halbverhungerten Elendsgestalten, müde dahinschlurfend, von Tür zu Tür, von Geschäftslokal zu Geschäftslokal gingen, um eine kleine Münze in Empfang zu nehmen. Wir alle sind noch lebende Zeugen einer Zeit, in der sich an diesen Freitagen das nackte Elend ans Tageslicht wagte.

Es ist für mich ein Symbol, daß wir heute, an einem Freitag, ein Gesetz beschließen dürfen, das die österreichische Sozialgesetzgebung krönt und ihr ihre Vollendung gibt. Es ist für mich ein wirklich stolzes Gefühl, darauf hinweisen zu können, daß mit dem heutigen Gesetz die letzte Lücke geschlossen und mit ihm die soziale Gesetzgebung Österreichs, die mit dem Namen Ferdinand Hanusch untrennbar verknüpft ist, hier vollendet wird.

Wenn ich noch eine kleine persönliche Erinnerung hinzufügen darf: Mein Großvater kam in der Zeit der großen Wanderung nach Wien, in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, ein kleiner mährischer Schneider, der sich hier etablierte und meistens einen Ein-Mann-Betrieb — höchstens mit einem Gehilfen —, eine Schneiderwerkstätte hatte. Als

er in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts über 70 Jahre alt wurde, müde und alt und krank seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte, da stand er vor dem Nichts, und nur seinen — auch nicht mit Glücksgütern gesegneten — Kindern war es möglich, ihm die geringen Subsistenzmittel für sein Leben zu geben.

Daß das heute vorbei ist, daß heute die Alten, jene, die aus dem Arbeitsprozeß auch als Selbständige ausscheiden, wissen, daß für ihren Lebensabend gesorgt ist, das, meine Damen und Herren, ist das große Verdienst der österreichischen Sozialgesetzgebung und das Gute des Gesetzes, das zu beschließen wir eben im Begriff sind.

Es hat sich in der letzten Zeit eine große Diskussion erhoben. Wir fühlen alle, welch gewaltiges Werk mit diesem Gesetz Wirklichkeit wird, und wir sind alle stolz darauf. Und alle wollen jetzt das Verdienst in Anspruch nehmen, an diesem Gesetz entscheidend mitgewirkt zu haben. Alle treten jetzt in die Öffentlichkeit und sagen: Nein, das ist mein Verdienst, das ist unser Verdienst, das war unsere Idee, die heute in Form dieses Gesetzes hier Wirklichkeit wird!

Vor vierzig Jahren habe ich meine ersten Schritte in diesem Hause getan. Ich habe hier am Stenographentisch begonnen und gehöre heute diesem Haus als Abgeordneter an. Aber ich war immer von der Tätigkeit dieses Hauses und seiner Atmosphäre erfüllt und habe dabei eines gelernt: den unbeugsamen Rechtssinn. Und dieser mein Rechtssinn veranlaßt mich heute, Stellung zu nehmen gegen einige Geschichtsfälschungen, die man nun begehen will. Und ich glaube, daß diese Feststellungen im Interesse der historischen Wahrheit unbedingt notwendig sind.

Ich habe vor einigen Tagen in der „Neuen Tageszeitung“ eine Notiz gelesen. Es steht dort: „Die Gesetzentwürfe über die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung und die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung sind im Nationalrat eingebracht worden. Beide Gesetze werden nunmehr einer raschen parlamentarischen Erledigung zugeführt. Die langjährigen Anstrengungen der ÖVP und ihrer Mandatäre haben damit zu einem der bedeutendsten Erfolge ihres sozialpolitischen Programms geführt.“

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier vor allem eines feststellen: Das erste und oberste Verdienst an diesem Gesetz gebührt wohl unserem heute hier im Hause anwesenden Sozialminister Anton Proksch. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Und wenn heute die Herren von der Österreichischen Volkspartei an dem Verdienst, dieses Gesetz zustandegebracht zu haben, auch ihren Anteil möchten

(ironische Heiterkeit bei der ÖVP), ist es doch notwendig, einiges aus der Vergangenheit festzustellen. (Bundesrat Ing. Helbich: Er erzählt Raubersg'schichten!) Es gehört untrennbar und unteilbar zur bürgerlichen Auffassung, daß nur der unfähige Selbständige für seinen Lebensabend nicht sorgen könne. Diese Behauptung ist keine Erfindung von mir, meine Herren, ich erinnere an die Ausführungen eines bekannten Nationalrates Ihrer Fraktion vor einigen Jahren, der den Satz geprägt hat, daß es doch bei den Selbständigen darauf ankomme, „allen Gewalten zum Trotz sich erhalten“, daß also Sie immer damit gerechnet haben, daß der selbständig Erwerbende die absolute Möglichkeit hätte, immer so viel zu erwerben, um einen sorgenfreien Lebensabend zu haben. (Bundesrat Ing. Helbich: Man muß es ihm halt lassen, dann kann er es tun!)

Daß es heute einigermaßen anders ist, daß die Dinge anders aussehen, daß die Entwicklung der Wirtschaft eine solche ist, daß heute niemand sagen kann, sein Lebensabend sei gesichert, das, meine Herren, ist eine Erscheinung, mit der wir rechnen müssen. Und in Abwendung von jener Geisteshaltung, die Sie noch vor einigen Jahrzehnten beseelt hat, müssen wir heute darangehen, auch für die alten und arbeitsunfähig gewordenen Selbständigen zu sorgen.

Der Herr Nationalrat Dwořak hat drüben im Hause behauptet, daß die Altersversicherung der Selbständigen uraltes bürgerliches Gedankengut sei, das schon aus der Zeit der Zünfte und Innungen datiert. Er hat gemeint, in der Monarchie war nur kein Bedürfnis darnach; denn damals wurde im gegebenen Fall der verarmte Selbständige von gutsituierten Berufskollegen unterstützt. Ja, das mag schon sein. Aber wer will sich auf die Wohltätigkeit und das gute Herz des gutsituierten Berufskollegen verlassen, besonders da der gutsituierten Berufskollegen immer weniger werden?

Ich weiß, daß Ihre Vorsorge für das Alter einzig und allein darin bestand, Wohltätigkeit zu üben; ich weiß, daß die Wurzeln der Wohltätigkeit immer im Schuldgefühl der Satten gelegen waren; ich weiß, daß jene sogenannte bürgerliche Wohltätigkeit, die Sie in Ihrem Kreis geübt haben, etwas war, was wohl die davon Betroffenen dankbar und mit Bücklingen annehmen mußten; aber im Herzen wußten sie Ihnen wenig Dank, weil diese Wohltätigkeit doch so geübt wurde, daß derjenige, der davon Gebrauch machen mußte, möglichst gedemütigt wurde.

Meine Damen und Herren! Ich glaube Ihnen ja sehr gerne, daß die Handelskammern schon 1904 und 1911 und 1926 Vorlagen aus-

gearbeitet haben. Nur haben Sie diese Vorlage zu einer Zeit, wo Sie die Macht dazu gehabt hätten, nie durchgeführt. Der Herr Dwořak hat behauptet: Diese Sozialisten stellen sich so sehr als die Freunde der alten Selbständigen, der alten Leute hin, und diese böse rote Gemeinde Wien habe seinerzeit die Streichung der 150 S verweigert. (Ruf bei der ÖVP: Das stimmt doch auch!) Meine Damen und Herren! Sie haben damals den Versuch gemacht, eine Verantwortung, die Sie gehabt hätten, der Gemeinde Wien zuzuschieben. (Bundesrat Römer: Das ist eine Verdrehung!) Es war natürlich leicht, zu sagen: Ich gebe dir, alter Kaufmann, alter Gewerbetreibender, 400 S, aber das, was dir zum Leben fehlt, das hol' dir bei der roten Gemeinde Wien! (Bundesrat Römer: Dann wären 550 S genug zum Leben gewesen nach Ihrer Fiktion!) Damit haben Sie nur einbekannt, daß Sie selber in Ihrer Unterstützung viel zuwenig getan haben, um den Lebensabend der alten Gewerbetreibenden und Kaufleute einigermaßen zu sichern.

Sie haben sogar noch mehr getan: Im Juli 1950 wurde in diesem Hause mit Ihren Stimmen, mit Ihrer Mehrheit der Einspruch gegen jenes Gesetz beschlossen, mit welchem die Grundlage für eine Krankenversicherung der Selbständigen hätte geschaffen werden sollen. Sie haben damals mit diesem Einspruch das Unternehmer-Krankenversicherungsgesetz zu Fall gebracht. Ihre Fraktion im Nationalrat ist damals nicht aufgestanden, um einen Beharrungsbeschluß herbeizuführen.

Alle diese Dinge, die heute hinter uns liegen und die uns nun eigentlich in der Freude über das heute vorliegende Gesetz gar nicht mehr so sehr bewegen, mögen vergessen sein.

Aber ich möchte mich doch mit den Ausführungen eines anderen Herrn Ihrer Fraktion beschäftigen, weil es mir wichtig erscheint, hier einige grundsätzliche Auffassungen festzulegen. Der Herr Nationalrat Mitterer hat drüben im Hause eine grundsätzliche Frage aufgeworfen und erklärt: Unsere Grundforderung soll daher nicht der Wohlfahrtsstaat, sondern der Wohlstandsstaat sein! Für einfachere Gemüter ist vielleicht der Unterschied zwischen Wohlstandsstaat und Wohlfahrtsstaat nicht gleich erkenntlich. Aber wir als gelernte Österreicher können natürlich schon unterscheiden und wissen, was der Herr Abgeordnete Mitterer mit dem Wohlstandsstaat und mit dem Wohlfahrtsstaat meint. Und dabei sage ich Ihnen eines, meine Herren: Ich bin mit dem Herrn Mitterer mit der Schaffung des Wohlstandsstaates einverstanden. Wenn es nämlich möglich gewesen wäre, den Wohlstandsstaat für alle zu schaffen, dann hätten wir uns den Wohlfahrtsstaat ersparen

können! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Aber der Wohlstandsstaat, das war doch jener Staat, in welchem es Wohlstand für einige wenige, aber Hunger und Elend für die vielen anderen gegeben hat. Und aus dem Gefühl heraus, daß es mit dem Wohlstand der einigen wenigen nicht geht, weil dieser Wohlstand einiger weniger auf dem Elend der anderen aufgebaut ist, aus diesem Gefühl heraus sind wir Sozialisten darangeschritten, den Wohlfahrtsstaat zu bauen.

Das ist der Unterschied zwischen dem von Ihnen gemeinten Wohlstandsstaat und dem von uns heute in die Wege geleiteten und auf unseren Plänen aufgebauten, mit unserem Willen und Willen geformten Wohlfahrtsstaat. Wir haben uns nicht verlassen auf Ihren Wohlstandsstaat, sondern wir waren der Auffassung, daß das zuwenig ist. Wohlstand für wenige ist nichts (*Bundesrat Dr. Prader: Das hat niemand verlangt! — Bundesrat Skritek: Das Ergebnis ist aber so!*), wir wollen Wohlstand für alle durch unseren Wohlfahrtsstaat!

Meine Damen und Herren! Es ist also so, daß wir Sozialisten uns heute mit ehrlicher Freude und mit wirklichem Stolz zu diesem Gesetz bekennen. Wenn es uns durch eine jahrzehntelange Erziehungsarbeit gelungen ist (*Beifall bei der SPÖ — ironische Heiterkeit bei der ÖVP — Ruf: Das neue Parteiprogramm!*), auch die Herren der anderen Seite dazu zu bringen, daß mancher von ihnen mit dem Herzen, mancher nur unter dem Druck der politischen Verhältnisse heute dieses Gesetz mit uns beschließt, dann ist es für uns ein Zeichen, welch tiefgehenden Einfluß auf den Wandel der Dinge wir Sozialisten ausgeübt haben, derzeit ausüben und weiter ausüben werden. Meine Damen und Herren! Damit, daß wir heute das Gesetz über die Selbständigpension beschließen, daß wir heute jedem die Sicherheit geben: Für mein Alter ist gesorgt, für die Frau ist gesorgt, wenn ich einmal ablebe, und für meine Nachkommen ist gesorgt!, haben wir wohl etwas geschaffen, was der Erhaltung des österreichischen Kaufmanns- und Gewerbestandes in einer Weise, in einer Form und in einer Höhe dient wie keine andere Maßnahme zuvor.

Gegenüber allen Verdächtigungen und Behauptungen möchte ich eindeutig sagen: Der kleine und mittlere Handels- und Gewerbebetrieb ist ein nicht zu vermissender Bestandteil nicht nur des kapitalistischen, sondern auch des sozialistischen Wirtschaftssystems.

Meine Damen und Herren! Wenn ich im Namen unserer Fraktion diesem Gesetz unsere Zustimmung gebe, dann sage ich, daß damit ein Werk geschaffen wurde, das Ferdinand

Hanusch begonnen, Maisel fortgesetzt und Proksch vollendet hat! (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe und ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Als nächster Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Römer. (*Ruf bei der SPÖ: Jetzt geht's los! — Bundesrat Römer: Nein, jetzt geht's nicht los, Sie werden lachen! — Heiterkeit.*)

Bundesrat **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In knapp sechs Wochen, am 1. Februar 1958, werden es 35 Jahre, daß ich meine Stelle als Angestellter aufgegeben habe, in das Geschäft meiner Eltern eingetreten bin und, wenn man so sagen kann, meine Tätigkeit als selbständig Erwerbender aufgenommen habe. Es war dies eine Zeit, in der alte Begriffe, die fast ein Jahrhundert Geltung gehabt haben, ihren Wert und auch ihre Berechtigung verloren haben. Es war eine Zeit, in der die Erste Republik, dieses kleine Österreich kein gutes Erbe aus der österreichisch-ungarischen Monarchie übernehmen mußte. Es war aber auch eine Zeit, in der dieses kleine Österreich in seinen Grundfesten erschüttert wurde, weil eine irrsinnige Politik und irrsinnige Machtansprüche übermütig gewordener sogenannter Sieger dieses Land entrechtet und verstümmelt hatten. Die Währung, die Grundlage jeder gesicherten und sicheren Wirtschaft, die einmal so gut fundierte Krone verlor von Tag zu Tag, ja zum Schluß von Stunde zu Stunde an Wert. Nur wenige gewissenlose und von allen Anständigen verabscheute Elemente haben an dieser Not verdient. Die große Masse unseres fleißigen, fähigen und genügsamen Volkes war der Not preisgegeben. Werte und Sicherungen, die für das Alter gedacht waren und die doch oft durch den Fleiß und die Arbeit von Generationen aufgebaut wurden, wurden zu nichts. Es war so, daß einem der alte Spruch zum Bewußtsein kam: Alles kann einem verbrennen und alles kann hier verlorengehen, nur eines bleibt dir erhalten — und das ist der Bettelstab!

Und ich darf daran erinnern, daß in dieser Zeit viele kleine Gewerbetreibende, besonders diejenigen, auf die Sie, Herr Kollege Porges, sich bezogen haben, ihr Brot bitter verdient haben. Hier, wo Generationen geschaffen und gespart haben, ist über kurz oder lang aller Wert verlorengegangen.

Erinnern wir uns: Menschen, die geglaubt haben, daß sie durch eine Altersversicherung ihr Alter und die Ausbildung ihrer Kinder sichern können, wo oft die Prämien vom Mund abgespart werden mußten, haben dann für das, was in einem Leben gezahlt worden ist, oft

nur den Gegenwert für ein oder zwei Laib Brot bekommen. Aber auch diejenigen, die geglaubt haben, daß sie ihr Alter und das Leben ihrer Kinder durch einen Hausbesitz sichern konnten, und auch für diesen Erwerb ungeheure Opfer gebracht hatten, wurden enttäuscht.

Ich erinnere mich an eine der ersten Versammlungen meiner Berufsgenossenschaft, wo der Wunsch — und in diesen Kreisen hat man damals nicht gefordert —, wo der Wunsch und die Bitte vorgebracht wurden: Ach, wenn doch für unser Alter einmal in unserem Staat gesorgt werden würde!

Verschiedene Versuche der Berufsvertretungen und der Abgeordneten der Wirtschaft — und wenn ich sage, der Abgeordneten der Wirtschaft, inkludiere ich alle Vertreter, die als Vertreter der Wirtschaft in dieses Haus eingezogen sind und in diesem Haus gearbeitet haben ... (*Bundesrätin Maria Leibetseder: Februar 1934!*) Gnädige Frau, nicht in dieser Situation diese Bemerkung!

Diese Wünsche haben auch zum großen Teil durch eine vorübergehende Konsolidierung der Wirtschaft nicht das Echo gefunden, das ihnen gebührt hätte. Es muß aber auch ausgesprochen werden, daß es schwer war, in dieser politisch unruhigen Zeit der Ersten Republik im Nationalrat ein Gesetz durchzubringen, das große Opfer von allen Seiten gefordert hat.

Schon in der Ersten Republik brachte der Abgeordnete Raab im Jahre 1936 einen diesbezüglichen Antrag ein. Es kam der zweite Weltkrieg und nach ihm und in seiner weiteren Folge die Befreiung. Er kam mit allen Schrecken und allem Leiden über unser Land. Und wieder mußten wir es erleben, daß einzelne wenige verdienten, daß breite Kreise unseres Volkes Not litten. Wieder wurden Werte, die in emsiger Arbeit und fleißigem Sparen geschaffen waren und für den eigenen Lebensabend sowie für die Ausbildung der Kinder gedacht waren, zu nichts. Trotz allem Fleiß, trotz aller Sparsamkeit kamen große Gruppen wirtschaftlich Selbständiger in eine sehr traurige Lage. Nicht jeder hatte mehr die Energie und nicht jeder hatte die Gesundheit und vielleicht auch das Glück, nach Bombenhagel und Zerstörung wieder aufbauen zu können. Und nicht jeder hatte den Segen, von diesen schrecklichen Zeiten nur aus der Erinnerung zu sprechen. Der Staat erklärte sich leider außerstande, seiner Verpflichtung den Bomben- und Kriegsgeschädigten gegenüber sofort nachzukommen. Besonders benachteiligt aber wurden die wirtschaftlich Selbständigen.

Ich möchte hier nur das Gesetz über den Wohnhaus-Wiederaufbau anziehen. Während mit Recht — ich erkläre ausdrücklich: mit

Recht — jedem, der sein Heim und seinen Besitz, seine Einrichtung, die er sich in mühseliger Arbeit oft vom Mund abgespart hat, verloren hat, wenn auch nur zum Teil und bescheiden Hilfe durch Hausratsdarlehen und durch Wiederaufbaukredite gewährt wurde, darf man sagen, daß fast wirtschaftsfeindliche Bestimmungen in diesem Gesetz verankert sind. Sobald es sich um Wirtschaftstreibende, um Betriebsstätten oder um Handelsläden, die zerstört wurden, um Maschinen oder Plünderungen und so weiter handelte, wurden sie ausgenommen von diesen Bestimmungen. Einzig und allein für den wirtschaftlich Selbständigen war in diesem Gesetz nichts gesichert.

Wieder wurden in der Zweiten Republik von den Abgeordneten der Wirtschaft, so auch am 22. März 1946 von den Abgeordneten Raab, Ott und Lakowitsch und später von anderen Vertretern der Wirtschaft, Anträge eingebracht, die die Einführung einer Altersversorgung sowie einer obligatorischen Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung anstrebten.

Wie groß das Elend in den Reihen der Selbständigen ist, möge aus einer am Mittwoch von Nationalrat Dworak vorgelegten Statistik entnommen werden: 21 Prozent der Selbständigen verdienen jährlich unter 9000 S, 29 Prozent zwischen 9000 und 18.000, 18 Prozent zwischen 27.000 und 36.000, 10 Prozent zwischen 37.000 und 43.000 und nur 17 Prozent über 43.000 S. In diesen Beträgen, die oft in einer zehn- bis zwölfstündigen Arbeitszeit erzielt werden, ist auch die Entlohnung für alle Feiertags- und Sonntagsarbeit und ist auch der Anteil für die Urlaubs- und Neujahrgeldentschädigung mit inbegriffen.

Sie werden mit Recht fragen: Warum bleiben dann die Leute in ihrer Werkstätte? Wenn Sie die Verhältnisse kennen, werden Sie es verstehen. Sie haben von Ihrem Großvater erzählt, Herr Abgeordneter Porges; auch ich stamme aus diesem Milieu. Für diese und viele alte Leute findet sich niemand, der sie noch anstellt. Aber oft ist es auch so, daß sie mit einer wirtschaftlich zwar nicht zu verstehenden, aber mit einer rührenden Liebe an dem von ihnen in besseren Zeiten geschaffenen oder von ihren Vorfahren übernommenen Betrieb hängen.

Wenn man im Rahmen einer Berufsorganisation öfter Gelegenheit hat, einen Teil der Verhältnisse kennenzulernen — und ich sage bewußt, daß man nur einen Teil kennenlernen kann —, dann erschrickt man oft über das Elend in den Kreisen der wirtschaftlich Selbständigen. Von vielen erfährt man es nicht. Sie zählen zu dem Kreis der verschämten Armen, die aus einem vollkommen falsch verstandenen Stolz nicht sagen wollen, daß sie

einmal wirtschaftlich Selbständige waren, daß sie einmal gut situiert waren, daß sie einmal zu dem geachteten Mittelstand gezählt haben und daß sie heute auf Hilfe von außen angewiesen sind. Sie schämen sich, ihr Elend und ihre Not hinauszutragen.

Alle diese Folgen eines irrsinnigen Krieges und der damit verbundenen sinnlosen Zerstörung der Werte haben es mit sich gebracht, daß die einstige Bitte, von der ich gesprochen habe, und der einstige Wunsch später zur lauten und unabdingbaren Forderung nach Sicherheit des Lebensabends der wirtschaftlich Selbständigen geworden ist. Die im Jahre 1953 geschaffene Altersunterstützung im Rahmen der Kammer konnte — und niemand hat daran gedacht, daß es mehr sein sollte — nur ein Anfang sein. Man mußte den Kreis der Betroffenen feststellen und mußte Erfahrungen über die Höhe der Beträge sammeln, die jenen Wirtschaftstreibenden zugemutet werden können. Die Erfahrungen bestätigten und übertrafen alles Geschätzte.

Nach schweren, langandauernden und zähen Verhandlungen wurde nun vom Nationalrat das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geschaffen, das jetzt dem Hohen Bundesrat zur Bestätigung vorliegt. Erlassen Sie es mir bitte, auf die einzelnen Punkte dieses Gesetzes einzugehen. Wir wollen in diesem Gesetz nur einen Anfang sehen und können nur einen Anfang sehen, und wir wollen den Willen aller verantwortlichen Stellen des Staates, die Not dieser Gruppe von Menschen zu lindern, anerkennen. Die Sätze und Beträge, die am Anfang in Betracht kommen, reichen wahrlich nicht aus, um von einer Sicherung des Lebensabends sprechen zu können. Wollen wir hoffen, daß durch eine weitere und langanhaltende Vollbeschäftigung auch die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Ansätze gegeben werden. In dem Maße, in dem die gesamte Wirtschaft ihren Beitrag leistet, soll mit der Partnerschaft des Bundes eine Besserstellung schrittweise erfolgen. Daß sich der Gedanke durchsetzen konnte, daß auch der Selbständige — und hier pflichte ich Herrn Kollegen Porges vollkommen bei — ein Recht hat, für seine anständige Arbeit den ihm gebührenden Lohn zu erhalten, und darüber hinaus das Recht hat, für seinen Lebensabend Sicherheit und Sicherung zu beanspruchen, das sei mit Dank und mit Genugtuung festgehalten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang allen beteiligten Kreisen danken — und Sie werden verstehen, daß ich diesen Dank allen denen, die an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet haben, ausspreche —, meinem Parteifreund Nationalrat Gruber, der Beamten-

schaft der Kammer, ebenso sei aber auch bedankt die Mitarbeit unseres Koalitionspartners. Wir wollen uns in dieser Stunde darüber freuen und feststellen, daß gemeinsame Arbeit, gemeinsames Verstehen zum gemeinsamen Wohle führen kann, und wollen uns das Gelöbnis geben, alle Probleme, die an uns herangetragen werden, mit dem nötigen Ernst, mit dem nötigen Pflichtgefühl, zu dem wir als Abgeordnete verpflichtet sind, zu beraten und so unsere Arbeit zum Nutzen und Frommen unseres österreichischen Volkes und unseres lieben Vaterlandes zu leisten.

So habe ich die Absicht gehabt zu sprechen, und so habe ich gesprochen. Ich glaube, es kann mir niemand sagen, daß ich in meinen Ausführungen auch nur den Versuch unternommen habe, einen Partner hier im Haus zu kränken und für uns das Vorrecht zu beanspruchen, daß wir allein die Seligkeit beschaffen haben.

Ich muß aber — und fühle mich dazu verpflichtet — zu den Ausführungen meines sehr geschätzten Kollegen Porges Stellung nehmen. Ich bedaure, daß bei diesem Gesetz, das uns allen und das Zehntausenden von Menschen ein Herzensbedürfnis war, diese Ausführungen einen Mißton hereingebracht haben. Die Rede war oft nicht sachlich, Herr Kollege, sie war vielfach gehässig. Wenn Sie behaupten, daß einzig und allein Ihre Partei alles geschaffen hat, dann darf ich in aller Bescheidenheit versuchen, der Wahrheit die Ehre zu geben, und darf auch Quellen erforschen und darf Ihnen sagen: Es hat auch einen Sozialminister Resch gegeben! Vielleicht versuchen Sie einmal, Gerechtigkeit walten zu lassen. Es hat auch niemand die Arbeit eines Hanusch geschmätert, und es wäre lächerlich und unanständig, die Arbeit und die Mitarbeit und die Verdienste unseres geschätzten Herrn Ministers Proksch zu schmälern. Aber wenn Sie Ihre Partei als jene herausstellen, die allein gearbeitet hat, dann muß ich Ihnen antworten: Es waren auch von uns Leute!

Und noch etwas, Herr Kollege Porges, wenn Ihnen auf einmal die kleinen Gewerbetreibenden so sehr ans Herz gewachsen sind: Sie haben im Einflußbereich Ihrer Partei Möglichkeiten, nicht nur Worte, sondern auch Taten zu setzen. Ich habe mich als Gemeinderat der Stadt Wien oft genug bemüht, im Hause drüben durchzusetzen, daß bei der Vergebung von Geschäftslokalen, beim Bau von Wohnhäusern überhaupt viel mehr Betriebsstätten, Werkstätten und Handelsstätten für kleine Gewerbetreibende geschaffen werden, und ich habe einen Zeugen in Ihrer Fraktion dafür, daß ich gesagt habe: Es braucht ja gar kein Schwarzer zu sein, geben Sie von mir aus einem

Roten den Vorzug! Ich weiß, wir kommen nicht zum Ziel bei Ihnen! — So weit sind wir gegangen. Aber wenn ein Wohnhausbau geschaffen wird, dann ist dort nicht Platz für den kleinen Gewerbetreibenden, sondern nur für die Prunkgebäude der großen KGW und einzelner weniger.

Ich möchte auch auf die Frage der 150 S zurückkommen. Herr Kollege Porges, es hat mich gefreut, als Sie Ihre Ausführungen mit der Bemerkung begonnen haben, daß Sie Genugtuung und Stolz empfinden, wenn nun der Kreis derjenigen geschlossen wird, die betreut werden, weil sie ein Recht darauf haben, und als Sie mit Freude festgestellt haben, daß es diesmal die wirtschaftlich Selbständigen sind. Es wäre besser gewesen, sich darüber klar zu sein — und das soll für die Zukunft und im Schatten des Weihnachtsfriedens ein Appell sein —: Mit der Überspitzung demagogischer Forderungen und mit polemischen Ausführungen ist der Demokratie in unserem Lande schon einmal kein guter Dienst geleistet worden! (*Bundesrat Porges: Nicht von unserer Seite!*) Herr Kollege Porges, Sie können mir den Vorwurf nicht machen! (*Bundesrat Porges: Die Überspitzung kam von Ihnen!*) Sie können mir den Vorwurf nicht machen! Ich habe mich in meinen Ausführungen nur bemüht und verpflichtet gefühlt, sachlich auf das zu antworten, was meiner Meinung nach hier von Ihnen nicht den Tatsachen entsprechend vorgebracht wurde.

Im übrigen darf ich namens meiner Fraktion dieser Vorlage mit Freude und Genugtuung die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Suchanek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Suchanek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Was mein Parteifreund Porges über das Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gesagt hat, gilt zumindest in gleichem Maße auch für das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Als im Februar 1956 der Gesetzentwurf für ein Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz den verschiedenen Interessenvertretungen und Körperschaften zur Begutachtung zugeleitet worden war, hörte man allenthalben die Meinung, daß es sich dabei nur um eine wahlstrategische Handlung unseres Sozialministers handeln könne. Es war äußerst merkwürdig, daß die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes nicht etwa aus den Kreisen jener Bevölkerungsgruppen gekommen ist, die den Selbständigen die Sicherung ihrer Existenz im Alter hätten neiden können. Ich kann mich noch ganz gut daran erinnern, daß voriges Jahr

Vertreter des Wirtschaftsbundes, aber bedauerlicherweise auch Vertreter des Bauernbundes anlässlich der Kampagne für die Nationalratswahlen des Jahres 1956 durch die einzelnen Länder zogen und in Protestversammlungen unter jenen Menschen, die eigentlich von diesem Gesetz zu erfassen gewesen wären, Stimmung zu machen versuchten. Meine sehr Verehrten! Das ist so weit gegangen, daß man diesen davon betroffenen Kreisen einreden wollte, mit der Schaffung eines solchen Gesetzes begeben man sich in eine Abhängigkeit vom Staate, die weder mit der persönlichen Freiheit des einzelnen noch mit der Freiheit des Berufsstandes zu vereinbaren sei, ja daß überhaupt jede gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet eine Abhängigkeit vom Staate herbeiführe. Man hat argumentiert, daß hier dem Sozialministerium eine Stärkung der Kassenbürokratie vorschwebte, daß diese Kassenbürokratie ihre Polypenarme ausstrecken wolle nach neuen Kreisen, die sie an sich ziehen könnte, und daß das „Kollektiv“ — hier im negativen Sinn gebraucht — bereit wäre, weitere Kreise der Bevölkerung zu erfassen. Resolutionsanträge, die in den verschiedenen Landtagen, wie zum Beispiel im Tiroler Landtag im Jahre 1952, seitens der Sozialisten eingebracht wurden, wurden von den Vertretern der Volkspartei glatt niedergestimmt, und es sah öfters so aus, als ob es überhaupt nicht möglich wäre, diese Gesetzesmaterie irgendwie zu einer Beschlußfassung zu bringen.

Wir freuen uns daher als Sozialisten nicht nur über das Zustandekommen der gewerblichen Selbständigenversicherung, sondern ebenso sehr über das Zustandekommen der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung. Wir sind auch hier der Meinung, daß es sich dabei nicht um ein Almosen handelt, das der Bauer nun bekommen soll, sondern daß er sich einen Rechtsanspruch auf diese Zuschußrente erworben hat. Wenn auch die Gepflogenheit der Vereinbarung eines Ausgedinges in der Form eines Naturalbezuges dem Altbauern in der Regel die Existenzgrundlage zu sichern vermag, so weiß doch jeder, der einigermaßen mit den bäuerlichen Verhältnissen vertraut ist, daß im Bauernhof in der Regel ein notorischer Bargeldmangel herrscht und daß dieser Bargeldmangel vielfach zu unliebsamen Auseinandersetzungen innerhalb der Familie führt. Wir wissen, daß in vielen Fällen sogar gerichtliche Entscheidungen angerufen werden müßten, um die Existenz des Altbauern sicherzustellen. (*Bundesrat Grundemann: Man gebe dem Bauern, was des Bauern ist!*) Und dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!

Daher begrüßen wir Sozialisten es, daß dieses Landwirtschaftliche Zuschußrentenversiche-

rungsgesetz gemeinsam mit dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz eine Vereinheitlichung bringen und damit unsere österreichische Sozialgesetzgebung vervollständigen soll. Man hat aber dieses Sozialwerk in jenen Kreisen, die für die monetäre Notlage des Bauern nicht das notwendige Verständnis aufbringen können — und das immer wieder —, mit der Bezeichnung „Tabakrente“ zu bagatellisieren versucht. Man hat den Eindruck zu erwecken versucht, als ob mit dieser Rente dem Altbauern nicht mehr als ein „Tabakgeld“ zur Befriedigung seiner Raucherbedürfnisse gegeben würde.

Ich bin überzeugt davon, daß der Wert dieser landwirtschaftlichen Zuschußrente bloß relativ sein wird. Ich gebe zu, daß sie für einen Großagrariar, für einen wirklich reichen Bauern, tatsächlich nur eine „Tabakrente“ sein wird — im gleichen Moment, in dem sie für den Großteil, für Zehntausende kleinerer und mittlerer Bauern eine Existenznotwendigkeit ist. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Ich habe ja davon gesprochen, daß die primäre Grundlage in der Landwirtschaft immer wieder das vereinbarte Ausgedinge sein wird, und das hat ja auch der Berichterstatter, glaube ich, vollkommen zweifelsfrei dargelegt. Darüber kann es überhaupt keine Diskussion geben, sondern es handelt sich hier um die Zuwendung von Geldmitteln zur Befriedigung von Ansprüchen, die über die unmittelbare Lebensnotwendigkeit hinausgehen.

Man kann nun verschiedener Meinung sein, meine Herren, ob man jetzt von einer „Tabakrente“ spricht, wenn man gewohnt ist, einen Betrag von 200 oder 400 S als Taschengeld verbrauchen zu können, oder aber ob es sich um einen Klein- und Mittelbauern handelt, der eben nicht in der Lage ist, einen solchen Betrag für persönliche oder private Zwecke neben der Erhaltung seines Lebens aufzuwenden. Daher glaube ich, daß das Bagatellisieren dieses Sozialwerkes mit der Bezeichnung „Tabakrente“ mit Recht vielleicht nur einige Große für sich in Anspruch nehmen können, während der Großteil der österreichischen Bauernschaft — und wir wissen, daß dieser Kreis nach der Struktur der österreichischen Landwirtschaft tatsächlich weitaus die Mehrheit darstellt — diese Lösung, auch wenn sie in den heutigen Ansätzen noch nicht voll entsprechend ist, begrüßen wird.

Ich glaube, es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Meinung, die Herr Kollege Römer hier vertreten hat, daß auch die Selbständigen-Pensionsversicherung in ihren Ansätzen und ihren Leistungen weiter ausgebaut werden muß, für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung ebenfalls Gültigkeit hat.

Bei aller Befriedigung, die uns die vorliegende Gesetzesmaterie bringt, bedauern wir es, daß es nicht möglich war, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch einen wirklichen Krankenschutz für die landwirtschaftlich Selbständigen einführen zu können. Jeder, der die Verhältnisse in der österreichischen Landwirtschaft einigermaßen kennt, weiß, daß der Gesundheitszustand der Selbständigen gerade in der Landwirtschaft nicht der beste ist. Jedermann weiß und wird es immer wieder feststellen können, daß der landwirtschaftlich Selbständige, der selbständige Bauer vielfach jene ärztliche Krankenhilfe nicht in Anspruch nimmt und gar nicht in Anspruch nehmen kann, die der Nichtselbständige in der Landwirtschaft als eine beinahe zur Selbstverständlichkeit gewordene Gepflogenheit für sich in Anspruch nimmt. Auch in dieser Hinsicht wäre es zu begrüßen, wenn es möglich werden sollte, die im Gesetz vorgesehenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Bestimmungen über den Krankenschutz in der Landwirtschaft ehestens zu verabschieden.

Wir Sozialisten freuen uns darüber, daß es zu diesem Gesetz gekommen ist. Wir freuen uns aber insbesondere darüber, weil damit ein Jahrzehnte alter Traum der Sozialisten, die Einführung der Volkspension, nunmehr nahezu Wirklichkeit geworden ist. Daß es trotz anfänglicher Verhöhnung und Verspottung aus konservativen Kreisen möglich geworden ist, das durchzusetzen, ist ein Beweis für die Kraft unserer sozialistischen Idee. (*Bundesrat Dr. Prader: Das ist aber allerhand!*)

Wir danken Ihnen also, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, dafür. Es kann einem ideell, einem politisch überzeugten Menschen nichts Schöneres passieren, als daß seine Gedankengänge auch von den politisch Andersdenkenden, wenn auch nach längeren Bemühungen, übernommen werden. (*Beifall bei den Sozialisten. — Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Gabriele: Das ist ja zum Weinen! — Bundesrat Schreiner: Das glaubt er ja selber nicht!*) Und dafür, daß Sie so gelehrige Schüler waren, meine sehr Verehrten, daß Sie sich hierden Gedankengängen der Sozialisten angeschlossen haben (*Heiterkeit bei der ÖVP*), dafür wird Ihnen der Dank von zehntausenden österreichischen Klein- und Mittelbauern gewiß sein.

Wir haben nur noch eine Bitte an Sie: Wenn es zur Beratung anderer Gesetze kommen wird, meine sehr Verehrten — ich denke nur an das Hausgehilfennengesetz, an das Arbeitszeitgesetz —, dann bitten wir Sie, unseren Gedankengängen mit der gleichen Bereitschaft zu folgen, wie Sie uns bei dieser Gesetzesverab-

scheidung gefolgt sind. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

In diesem Sinne werden wir gemeinsam für das Gesetz stimmen. Ich glaube, daß über die Frage der Priorität an dieser Gesetzesmaterie kein Zweifel mehr herrschen kann. Und daher, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden wir, wie gesagt, für diese Gesetzesvorlage stimmen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Wallig. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Wallig:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schon vor Jahren wurden für die Dienstnehmer der gewerblichen Wirtschaft und später auch für die Landarbeiter soziale Einrichtungen geschaffen, die immer weiter ausgebaut wurden. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurden die Bestimmungen über die verschiedenen sozialen Einrichtungen zusammengefaßt und die Leistungen zum Teil erheblich verbessert. Die Bauernschaft hat für die sozialen Maßnahmen zugunsten ihrer Dienstnehmer Verständnis gehabt und auch einer wesentlichen Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge immer zugestimmt.

Verantwortliche Bauernfunktionäre der Österreichischen Volkspartei haben unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg erklärt, daß auch für die selbständigen Bauern eine Altersversorgung geschaffen werden müsse, und haben diesen Gedanken immer mehr nach vorwärts getrieben. In der Weihnachtsnummer 1949 des „Österreichischen Bauernbündlers“ hatte Nationalrat Scheibenreif einen Artikel über die Einführung einer Altersrente für die Bauern veröffentlicht und Vorschläge erstattet. Im Jahre 1950 wurde die Angelegenheit weiter beraten, und viele Bauern haben — in einer Art Volksabstimmung — zu den veröffentlichten Vorschlägen Stellung genommen. Bauernbund und Landwirtschaftskammern haben dauernd beraten, und es wurde eine Lösung gesucht, die ohne übermäßige Belastung der Bauernschaft verwirklicht werden kann.

Der Österreichische Bauernbund hat bei der schönen Tagung in Innsbruck die Altersversorgung und die Kinderbeihilfe für die Bauern eingehend beraten und diskutiert. Es wurde damals die Einführung der Kinderbeihilfe als vordringlich bezeichnet, und mit 1. Jänner 1955 ist es auch gelungen, diese bedeutungsvolle Einrichtung zu schaffen. In den Wintermonaten 1953/54 haben sich alle Bezirksbauernkammern in Niederösterreich mit den Fragen der Altersversorgung und der Kinderbeihilfe beschäftigt. Auch in diesem Kreise wurde der Kinderbeihilfe der Vorrang gegeben. Am 28. April 1954 hat schon die

Vollversammlung der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer eine Resolution beschlossen, in der die Schaffung einer Altersversicherung für die Bauern verlangt wurde.

Nach Verwirklichung der Kinderbeihilfe haben sich Bauernbund und die Landwirtschaftskammern im Jahre 1955 wieder mit der Altersversicherung befaßt, und der Obmann der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung, Nationalrat Scheibenreif, und Nationalrat Fink haben am 18. November 1955 zusammen mit anderen Bauernbundabgeordneten im Parlament einen Entschließungsantrag eingebracht, durch den die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbtätigen in der Land- und Forstwirtschaft zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Nach neuerlicher eingehender Beratung des Problems, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, haben wieder die seinerzeitigen Antragsteller in Erkenntnis der Notwendigkeit, dieses Problem zu lösen, im November 1956 einen sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzentwurf als Initiativantrag im Parlament eingebracht und ausführlich begründet.

In weiterer Folge wurde ein Ministerkomitee zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen über die Selbständigen-Pensionsversicherung eingesetzt, das am 3. Juli 1957 unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers Ing. Raab zusammentrat. Dieses Ministerkomitee setzte einen Unterausschuß ein, der von Juli bis Oktober fast ununterbrochen tätig war und wertvolle Arbeit geleistet hat. Die Mandatäre und Beamten haben alle Anstrengungen gemacht, um den gestellten Termin einzuhalten, damit die Altersversicherung der Selbständigen noch in diesem Jahr vom Parlament beschlossen werden kann.

Bei den Beratungen waren viele und äußerst schwierige Probleme zu lösen. Immer ist man davon ausgegangen, daß die Altersrente für die Bauern relativ niedrig sein muß, da sie nie eine volle Versorgung im Alter darstellen kann. Dafür waren vor allem zwei Gesichtspunkte maßgebend:

1. Die Versicherungsbeiträge mußten relativ niedrig sein, um eine untragbare Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.

2. Die Naturalversorgung erfolgt weiterhin am billigsten durch den Übernehmer des Betriebes in Form des Ausgedinges. Die Altersrente soll nur das notwendige Bargeld für die Deckung jener Bedürfnisse bringen, die aus den Erzeugnissen des Betriebes nicht befriedigt werden können. Es wäre nicht zu verantworten, wenn dadurch das meist gute Verhältnis zwischen Alt- und Jungbauern voll-

kommen gelöst und umgestaltet würde. Es handelt sich daher bei der Altersversicherung der Bauern immer nur um eine Zuschußversicherung, wie dies auch im Namen des Gesetzes zum Ausdruck kommt.

Es war daher insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch die kleinen selbständigen Bauern einbezogen werden müssen, da diese eine solche Einrichtung am notwendigsten brauchen. Das wichtigste dabei ist, daß diese aus dem Ertrag des Betriebes vorwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Schwierig war die Abgrenzung der Versicherungszuständigkeit bei jenen Personen, die gleichzeitig mehrere Berufe ausüben, wie dies auf dem Land sehr häufig vorkommt. Es wurde schließlich festgelegt, daß Personen, die als Dienstnehmer nach dem ASVG. versichert sind oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgenommen sind. Auch Personen, die sowohl Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als auch eines Gewerbebetriebes sind, sind nicht bei beiden Selbständigenversicherungen versichert. Die Abgrenzung ist so getroffen, daß jene Personen, deren gewerblicher Betrieb kleiner als der landwirtschaftliche ist, dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz unterliegen, alle anderen gehören zur gewerblichen Pensionsversicherung.

Bei den Beratungen des ASVG. wurde nach schwierigen Verhandlungen schließlich durchgesetzt, daß die am Bauernhof mitarbeitenden Kinder ausgenommen wurden, da in der Landwirtschaft zwischen Vater und Kindern fast nirgends ein Dienstvertrag abgeschlossen ist. Die Mitarbeit erfolgt auf Grund der familienhaften Beziehungen, und der Vater kommt dafür für die Bedürfnisse der Kinder auf. Andererseits ist es aber bei diesem Gesetz doch richtig, auch für die Bauernkinder eine Vorsorge zu treffen.

Die Versicherung erfolgt vom 20. Lebensjahr an, da nach der Ableistung der Militärdienstzeit in der Regel die Entscheidung getroffen wird, ob das Kind oder die Kinder am Hofe bleiben oder einen anderen Beruf ergreifen.

Für alle Personen, die eine höhere Rente anstreben, als sie im Rahmen der Pflichtversicherung vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, eine freiwillige Höherversicherung abzuschließen.

In der Frage Erwerbsunfähigkeit und Krankenversicherung ist aber keine Lösung gefunden worden, und zwar erstens wegen des Fehlens der finanziellen Mittel und zweitens infolge der schlechten Einstellung der Ärzte zur land- und forstwirtschaftlichen Krankenversicherung für Selbständige.

Das wichtigste, aber auch das schwierigste Problem war die Finanzierung dieser unserer Altersversicherung. Es war von allem Anfang an klar, daß die Verwirklichung der Altersversicherung nur möglich ist, wenn der Bund einen Beitrag hiezu leistet. Wir halten diesen Staatsbeitrag deshalb für gerechtfertigt, weil auch für die Sozialversicherung der Unselbständigen erhebliche Beträge aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden und in einem demokratischen Staatswesen für jeden Staatsbürger doch letzten Endes das gleiche Recht gelten muß. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß für die Arbeitnehmer der Dienstgeber die Hälfte des Sozialversicherungsbeitrages zu zahlen hat. Da es bei den Selbständigen keinen Dienstgeber gibt, ist es notwendig, daß der Dienstgeberbeitrag vom Staat geleistet wird.

In diesem Zusammenhang muß vor allem die Struktur unserer Landwirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Bauern berücksichtigt werden. 85 Prozent unserer Bauern bewirtschaften Klein- und Mittelbetriebe bis zu 20 Hektar, und die Mehrzahl von ihnen hat ein niedrigeres Einkommen als der Durchschnitt der Unselbständigen.

Wenn die von der Bauernschaft für die Altersversicherung zu leistenden Beiträge mit dem Staatsbeitrag verglichen werden, muß unbedingt auch berücksichtigt werden, daß die Bauernschaft auch weiterhin beträchtliche Mittel für die Sicherung des Lebensabends ihrer Berufsangehörigen durch das Naturalausgedinge aufbringt, dessen Beibehaltung nicht nur aus moralischen, sondern auch aus finanziellen Gründen unbedingt notwendig ist.

Die zweite Voraussetzung zur Verwirklichung unserer Altersversicherung war die Einhebung eines Solidaritätsbeitrages der gesamten Land- und Forstwirtschaft in Form des Zuschlages zur Grundsteuer. Es handelt sich hier nicht um einen Versicherungsbeitrag, sondern um einen Zuschuß des Berufsstandes. Es war vorauszusehen, daß ein solcher Beitrag verschiedene Bedenken auslösen mußte. Ich möchte dankbar bemerken, daß diese Bedenken nicht zu einer Verzögerung oder Verhinderung unserer Altersversicherung geführt haben. Dieser Beitrag bedeutet einen sozialen Ausgleich, wie er bisher nirgends in der Sozialversicherung verwirklicht ist. Dieser Beitrag bewirkt, daß der Masse der Kleinbauern die Altersversicherung außerordentlich verbilligt wird und daß nur diesem Kreis der Bundeszuschuß zugute kommt, während die Großgrundbesitzer weit über die Finanzierung ihrer eigenen Altersversicherung hinaus auch noch einen Beitrag für die Kleinbauern leisten. Anerkennend ist auch noch zu erwähnen,

daß die Besitzungen der Stifte und Klöster, wo die Besitzer nie Rentner im Sinne dieses Gesetzes werden, wirklich solidarisch für das hohe Ziel mithelfen.

Personen, die nicht mehr unter die Pflichtversicherung fallen, weil sie die Altersgrenze bereits überschritten und ihren Betrieb übergeben haben, haben Anspruch auf Übergangrente, wenn sie in den letzten 20 Jahren vor Erreichung der Altersgrenze mindestens 15 Jahre oder in den letzten 40 Jahren mindestens 30 Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die bei früherem Bestand der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung der Versicherungspflicht unterlegen wäre. Das Ausmaß der Übergangrente ist das gleiche wie bei der Alters- und Witwenzuschußrente. Es gilt ebenfalls die Bestimmung, daß die zurückgelegten Zeiten nur zu zwei Dritteln angerechnet werden. Personen, die ihren Betrieb bereits verkauft, übergeben oder verpachtet haben, ohne daß sie die Altersgrenze erreicht haben, können bis zur Erreichung der Altersgrenze der Versicherung freiwillig beitreten; damit wird erreicht, daß sie noch die Möglichkeit haben, die vorgeschriebene Wartezeit zu erfüllen.

Wenn auch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz bereits am 1. Jänner 1958 in Kraft tritt, so ist es doch leider nicht möglich, gleichzeitig auch schon mit der Rentenauszahlung zu beginnen. Das erste Quartal der Grundsteuerzuschläge bekommen wir frühestens im April, die Versicherungsbeiträge erst im Juli. Da auch der Bund im nächsten Jahr, wie ich schon erwähnt habe, noch nicht den vollen Beitrag leisten kann, sondern nur 50 Millionen, stehen die Mittel nur für ein halbes Jahr zur Verfügung. Mit der Rentenauszahlung wird daher erst im Juli 1958 begonnen. Um möglichst Verwaltungskosten zu sparen, erfolgt die Auszahlung vierteljährlich im vorhinein. Wer ein Konto bei der Raiffeisenkassa hat — es sind das aber nur sehr wenige —, kann sich die Rente selbstverständlich auch auf dieses Konto überweisen lassen.

Ich darf als kleiner Bauer allen, wirklich allen, die an diesem Gesetz im positiven Sinne mitgewirkt haben, aufrichtigen Dank sagen, verbunden mit der Bitte, es möge bald die Zeit kommen, in der es möglich ist, die noch notwendigeren Verordnungen zu erlassen.

Wenn der vorliegende Gesetzesbeschluß die Bauernschaft nicht vollauf befriedigt, ist es anzuerkennen und lobenswert, daß doch so viel zustande kam. Es sei mir daher gestattet, namens der Österreichischen Volkspartei die Erklärung abzugeben, daß wir dem Gesetze die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender *(der inzwischen die Leitung der Verhandlungen übernommen hat)*: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich will Ihre Geduld nicht auf eine allzu lange Probe stellen, doch die Geschichtsforschungen, die von den Vertretern der Sozialisten heute in diesem Hause angestellt wurden, dürfen, so glaube ich, um des Grundsatzes der historischen Wahrheit willen, den der Herr Bundesrat Porges so deutlich und prägnant herausgestellt hat, nicht unwidersprochen bleiben. Es ist beachtlich und uns nicht erst seit heute bekannt, daß die Geschichtsforschung der Sozialisten spätestens mit dem Jahre 1918 endet. Der Kollege Bundesrat Skritek hat sogar seine Forschungsreise im Zusammenhang mit der Einkommensteuersenkung viel früher beendet, nämlich schon beim letzten Wahlprogramm. *(Bundesrat Skritek: Wir können noch weiter zurückgehen, wenn Sie es wünschen!)* Ich nehme es dem Kollegen Skritek nicht übel, daß er seine Geschichtsforschung nur bis zu diesem Zeitpunkt vorangetrieben hat *(Bundesrat Skritek: Aber Sie berufen sich ja auf das Wahlprogramm!)*, nämlich bis zu einem Zeitpunkt, wo er bei dieser Forschung eine für die SPÖ noch halbwegs tragbares Forschungsergebnis erzielen konnte. Hätte er seine Forschungen weiter ausgedehnt, wäre er zu der Erkenntnis gekommen, daß die Würdigung der Steuersenkung für die mittleren und kleinen Einkommen im Wahlprogramm der letzten Zeit vorher noch nicht drinnengestanden ist und daß man dort im Zusammenhang mit dieser Frage ganz andere Sätze lesen und ganz andere Töne hören konnte.

Hätte aber auch der Herr Bundesrat Porges seine Forschungen etwas weiter über das Jahr 1918 zurück ausgedehnt, wäre er vielleicht dann daraufgekommen, daß es bereits damals eine Bewegung gegeben hat, und das war nicht die sozialistische Bewegung, die gerade für die kleinen Leute, für die Kleingewerbetreibenden einen entscheidenden Kampf um die Mitgestaltung und Miteinflechtung in die Geschehnisse der Politik geführt hat. *(Bundesrat Mayrhauser: Aber die Großen haben sie nicht aufkommen lassen!)* Es war dies die Bewegung um den berühmten Wiener Bürgermeister Lueger. Sein Kampf hat nicht den großen, sondern den kleinen Leuten gegolten. *(Bundesrat Mayrhauser: Lueger hat den Antrag Adlers abgelehnt im Jahre 1907! — Gegenrufe bei der ÖVP.)*

Ich darf aber auch noch eines feststellen. *(Weitere Zwischenrufe.)* Herr Kollege, ich nehme auch gerne zur Kenntnis, wenn Sie mir jetzt mitteilen, daß die Vertreter Ihrer

Partei es waren, die weiland die Sklaverei abgeschafft haben! (*Heiterkeit.*)

Es hat sich hier, meine Damen und Herren von der Linken, der Herr Bundesrat Porges eine Interpretation angemacht, die ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen muß. Der Abgeordnete Mitterer hat in einer Rede erklärt, daß die Österreichische Volkspartei für den Wohlstandsstaat eintritt. Der Herr Bundesrat Porges hat dem angefügt: Die Österreichische Volkspartei will den Wohlstand für einige wenige, wir aber wollen die Wohlfahrt für alle! (*Ruf bei der SPÖ: Sehr richtig!*) Herr Bundesrat Porges, nehmen Sie zur Kenntnis: Wenn die Österreichische Volkspartei den Wohlstand will, dann will sie den Wohlstand für alle, weil sie dazu bereits ihr Name verpflichtet! (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Das werden wir uns merken!*) Und Herr Bundesrat Porges, nehmen Sie auch eines zur Kenntnis: Was wir von der Österreichischen Volkspartei wollen oder nicht, das bestimmen noch immer wir selber, nämlich die Österreichische Volkspartei, und nicht der Herr Bundesrat Porges! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Hat niemand bestritten! — Bundesrat Porges: Das gilt aber auch für uns!*)

Es war eine dritte bedeutsame Behauptung heute in dieser Debatte festzustellen, nämlich die ungeheure Erziehungsarbeit der Sozialisten, die sie geleistet hätten. Ich glaube, es ist richtig, daß die Sozialisten einen guten Erzieher gehabt haben, nur glaube ich, es ist die Österreichische Volkspartei gewesen (*ironische Heiterkeit bei der SPÖ*), weil letzten Endes das neue Parteiprogramm nichts mehr von der „Diktatur des Proletariats“ enthält. Sie sind davon abgekommen, Sie haben sich Gott sei Dank den von uns immer schon vertretenen Grundsätzen zugewendet, daß die Gesamtheit des Volkes berücksichtigt werden muß (*Bundesrat Skritek: Über Diktatur sollen Sie nichts reden!*) und daß wir nicht eine Gruppe allein in diesem Staate haben, sondern daß alle, alle hier das Recht haben, zu leben und sich durch ihre Arbeit ihr Brot zu verdienen, ganz gleichgültig, ob sie das tun durch händische Arbeit, durch Bauernarbeit oder auch als Unselbständige. (*Bundesrat Porges: Vorsicht, wenn Sie über Diktatur reden!*)

Das war immer unsere Meinung. Wir freuen uns, daß Sie uns nun so weit nachgekommen sind. Ich habe mit Berückung gelesen, daß Sie jetzt auch zu einer Volkspartei werden; nur das Wort „österreichische“ hat vorne noch gefehlt. Und ich meine: Wenn die Entwicklung so weiterschreitet, werden wir auch auf diesem Wege zu einer gesunden und gedeihlichen Aufwärtsentwicklung in unserem Lande kommen.

Wir haben es nicht notwendig, ein neues Programm zu erfinden. (*Bundesrat Skritek: Ihr kommt ohne Programm aus!*) Wir haben das alte beibehalten, es ist nach wie vor gut, weil es jene Grundsätze enthält, die wir einfach gar nicht zu ändern brauchen, weil sie immer zeitgemäß, modern und richtig bleiben werden!

Wir von der Österreichischen Volkspartei fühlen uns diesem Namen als Volkspartei zutiefst verpflichtet, und daher freue ich mich als Vertreter der unselbständig Erwerbstätigen im Rahmen dieser Österreichischen Volkspartei, heute nun ein so stolzes Werk mitbeschließen zu können, das nun auch den Lebensabend der anderen Gruppen unseres Volkes, nämlich der Selbständigen, sicherzustellen oder gegen die Wechselfälle abzuschirmen hilft.

Wir werden daher — und das darf ich Ihnen versichern — diesen Weg der Rücksichtnahme auf alle Bevölkerungsteile unseres Volkes, auf alle Kreise weitergehen, und da werden wir zu dem kommen, was wir wollen: zu Wohlstand und Sicherheit für alle! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Wir kommen nun zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und gegen das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1957: Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 21 und 22 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies: die 3. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 21 ist Frau Bundesrat Muhr. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hoher Bundesrat! Das uns zur Beratung vorliegende Gesetz, welches vom Nationalrat in der Sitzung vom 18. Dezember 1957 beschlossen wurde, hat die 3. Novelle zum ASVG. zum Inhalt. Mit dieser Novelle werden sowohl Ergänzungen als auch Abänderungen vorgenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage über Vorschlag des durch ihn zur Vorberatung eingesetzten Unterausschusses noch eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Die wichtigsten Ergänzungen hat das ASVG. durch die gesetzliche Einführung einer vorzeitigen Altersrente für männliche und weibliche Versicherte erfahren.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Arbeitnehmer älteren Jahrgangs, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren, wenig Aussicht haben, an eine andere Arbeitsstätte vermittelt zu werden. Diesem Umstand trägt die 3. Novelle zum ASVG. Rechnung, und so können sowohl männliche als auch weibliche Versicherte schon vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze in den Genuß einer Altersrente kommen, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Weitere wichtige Abänderungen und Ergänzungen des ASVG. sind durch das gleichzeitige Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes notwendig geworden.

Im Artikel I sind allgemeine Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen worden. So wurde dem § 253 ein Absatz 3 angefügt, der bestimmt, daß Anspruch auf Altersrente dann gegeben ist, wenn der Versicherte das 60. und die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet haben und die im § 235 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Für die Zuerkennung dieser Altersrente ist maßgebend, daß innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 des ASVG. mindestens durch 52 Wochen Arbeitslosengeld bezogen worden ist. Wird innerhalb dieser Zeit aus der gesetzlichen Krankenversicherung Krankengeld bezogen oder auf Grund einer Versicherung Anstaltspflege gewährt, so wird das mit dem Bezug der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellt.

Dem § 253 wird dann noch ein Absatz 4 angefügt, der Bestimmungen enthält, wonach die Rente bei Antritt einer Beschäftigung oder Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit eingestellt wird und unter welchen Voraussetzungen sie wieder auflebt.

Dem § 276 wird ein Absatz 4 angefügt. Hier sind die gleichen Bestimmungen für den Anspruch auf Erlangung der Knappschaftsaltersrente enthalten, wie sie im § 253 Abs. 3

und 4 für die Versicherten der Arbeiter- und Angestelltenversicherungsanstalten Geltung haben.

Nach weiteren kleinen Änderungen und Ergänzungen wurde dann auch § 522 a Abs. 2 abgeändert. Diese Bestimmungen betreffen die Erhöhung der Altrenten in der Pensionsversicherung der Angestellten.

Singemäß folgen dann die abgeänderten Bestimmungen des § 522 a Abs. 3 und 4.

Dem § 522 d Abs. 1 wird ein Satz angefügt, der besagt, daß die Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Angestellten ab 1. Jänner 1958 und die Erhöhung der Renten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter auf den vollen Mehrbetrag nicht als Neufestsetzung der Rente im Sinne des § 296 gilt.

Der neue § 528 a befaßt sich mit dem Ruhen von Leistungsansprüchen bei Auslandsaufenthalt.

Im § 529 werden die Bestimmungen über das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis geändert, und im § 531 tritt eine Änderung in der Nachversicherung und Leistung für pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei reichsdeutschen Dienststellen ein.

Im § 545, der den Wirksamkeitsbeginn behandelt, wird der Absatz 7 bezüglich der rückwirkenden Anwendung der §§ 308 bis 313 dahingehend abgeändert, daß der Antrag des Dienstgebers bis zum 31. Dezember 1958 zu stellen ist.

Artikel II hat alle Ergänzungen zum Inhalt, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung notwendig sind.

Nach einigen Ergänzungen und Abänderungen in mehreren Paragraphen wird nach § 251 ein § 251 a angefügt, der sich mit der Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsbeziehungsweise Rentenversicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind, befaßt.

Im Absatz 1 wird festgelegt, daß bei Versicherten, die Versicherungszeiten in mehreren Versicherungsanstalten aufweisen, bezüglich der Rentenleistungen mit Ausnahme der Höherversicherungsrenten die Sonderregelung nach Absatz 3 gilt.

Im Absatz 2 sind die Bestimmungen enthalten, nach denen die Versicherungszeiten bei der Anwendung des Absatzes 3 nicht zu berücksichtigen sind.

Absatz 3 enthält dann die Regelung, betreffend die Ermittlung, in welcher Höhe dem Versicherten eine Leistung nach den für die betreffende Versicherung geltenden Vorschriften gebührt und in welcher Reihenfolge einfach gezählte Versicherungszeiten den in Betracht kommenden Versicherungen zuzuordnen sind.

Weiters sind bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage in jeder der in Betracht kommenden Versicherungen die bei ihr zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Diese Versicherungsträger haben dann auch den Anteil ihrer Leistung an den Versicherten festzustellen, und außerdem sind noch die Steigerungsbeträge aus einer bei der betreffenden Versicherungsanstalt geleisteten Höherversicherung festzustellen. Die Gesamtleistung aller Versicherungen an den Versicherten ist bescheidmäßig von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, bei dem die Versicherung zuletzt bestanden hat.

Weiters ist dann noch eine Regelung getroffen, von welchem Versicherungsträger Versicherungszeiten von weniger als 60, mindestens aber 12 Versicherungsmonaten, in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung von weniger als fünf Versicherungsjahren, mindestens aber einem Versicherungsjahr angerechnet und flüssiggemacht werden und welche Versicherungszeiten überhaupt keine Berücksichtigung erfahren.

Ebenso ist die Frage der Ersatzzeiten der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geregelt.

§ 433 Abs. 1 weist eine Änderung, betreffend die Zusammensetzung der Hauptversammlung, auf. Ziffer 4 hat demnach zu lauten: „für die Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz;“.

Angefügt wird die Ziffer 5 mit dem Wortlaut: „für die Träger der Selbständigen-Pensions(Renten)versicherung einschließlich der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.“

§ 433 Abs. 3 legt die Zusammensetzung des Vorstandes fest.

Dem Absatz 5, der textlich eine Änderung erfährt, wird folgender Satz angefügt: „Der Sektionsausschuß für die Träger der Selbständigen - Pensions(Renten)versicherung besteht aus Versicherungsvertretern der für diese Versicherungen errichteten Versicherungsträger.“

Abänderungen des Wortlautes werden noch im Absatz 6 vorgenommen.

Im § 492 wird der Absatz 3 aufgehoben.

Im § 497 werden ebenfalls kleine Änderungen vorgenommen und einige Bestimmungen auf-

gehoben. Absatz 6 erhält die Bezeichnung Absatz 4 und wird sinngemäß geändert.

Artikel III enthält die Übergangsbestimmungen und Artikel IV den Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, welches mit einigen Ausnahmen, die ausdrücklich angeführt sind, am 1. Jänner 1958 in Kraft tritt.

Artikel V hat die Vollzugsklausel zum Inhalt, wonach mit der Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels II Z. 8 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern in seiner Sitzung mit diesem Gesetz beschäftigt, und ich darf in seinem Namen vorschlagen, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 22 ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In der vom Nationalrat in der Sitzung vom 18. Dezember 1957 beschlossenen dritten Novellierung des ASVG. ist vorgesehen, daß Frauen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, mehr als ein Jahr im Bezug des Arbeitslosengeldes gestanden sind und die Voraussetzungen für die Altersrente erfüllt haben, bei weiterer Arbeitslosigkeit Anspruch auf vorzeitigen Erhalt der Altersrente haben.

Zur Anpassung an die neue durch das ASVG. geschaffene Rechtslage ist eine Abstimmung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auf dieses Gesetz erforderlich beziehungsweise eine neuerliche Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes notwendig geworden.

Folgerichtig hat daher der Nationalrat am 18. 12. 1957 das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1957, durch Artikel I im § 26 Abs. 3 lit. A wie folgt abgeändert:

In § 26 Abs. 3 lit. A hat der letzte Satz zu lauten:

„Bei Bezug einer wegen Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährten Altersrente (Knappschafts-Altersrente) und bei Bezug einer vorzeitigen Altersrente bei Arbeitslosigkeit oder einer vorzeitigen Knappschafts-Altersrente bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 Abs. 3 bzw. 270 und 276 Abs. 4 ASVG. in der Fassung der 3. Novelle) und bei Bezug eines Ruhegenusses aus

3060

Bundesrat — 129. Sitzung am 20. Dezember 1957

einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.“

Im Artikel II wird der Wirksamkeitsbeginn festgelegt und das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der vorliegenden Gesetzesänderung und Novellierung befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Vorsitzender: Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Der Vorsitz im Bundesrat geht gemäß der Bundesverfassung im nächsten Halbjahr auf das Land Steiermark über.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter Herrn Bundesrat Flöttl zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich möchte den Herrn 1. Vorsitzenden-Stellvertreter fragen, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter des Bundesrates Herrn Bundesrat Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Ich nehme an!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl so wie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor: 1. Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr, 2. Schriftführer Bundesrat Dr. Prader.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen?

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Bundesrat Dr. Prader: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Herr Bundesrat Salcher und Herr Bundesrat Mayrhauser.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Einstimmig angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen?

Bundesrat Salcher: Ja!

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wir gehen nunmehr dem Jahresende entgegen, und mit der heutigen Sitzung des Bundesrates wird die Tätigkeit im heurigen Jahr eingestellt. Das Jahr 1957 war ein Jahr zielbewußter, erfolgreicher Arbeit. Eine Reihe von Gesetzen, welche auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet von größter Bedeutung sind, wurden geschaffen.

Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates, für die Arbeit, die Sie geleistet haben, meinen aufrichtigsten Dank zum Ausdruck bringen. Wir haben damit einen wesentlichen Beitrag geleistet, die Freiheit unseres Vaterlandes zu festigen.

Viele berechnigte Wünsche unseres Volkes konnten noch nicht erfüllt werden, aber ich hoffe, daß es im kommenden Jahr durch eine verständnisvolle Zusammenarbeit gelingen wird, unsere Aufbauarbeit erfolgreich fortzusetzen.

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, und darüber hinaus dem ganzen

österreichischen Volke und allen, die eines guten Willens sind und mit uns Österreichern den Weg der Freiheit gehen, die besten Wünsche zum Weihnachtsfest entbieten.

Möge der Welt der Friede im Jahre 1958 erhalten bleiben!

Danken möchte ich allen Angestellten, die hier im Hause mitgearbeitet haben, vor allem der gesamten Beamtenschaft des Bundesrates, des Stenographenbüros und allen, die in dieser Gesetzgebungsperiode ihre Pflicht getan haben. Mit den besten Wünschen für ein frohes Neues Jahr erkläre ich die Sitzung für geschlossen.
(Allgemeiner Beifall.)

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten